Krakauer Zeitung.

Nr. 63. Freitag, den 16. März **1860.**

IV. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden **franco** erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. März d. J. an dem Kollegiatkapitel zu Allerheiligen in Prag den Kapitular-Kanonikus, kaiserlichen Rath und ordentlichen Professor der Pastoral-Theologie, Dr. Johann Fabian, zum Dechante, dann den fürsterzbischöflichen Notar, Titular-Konsistorialrath und Schuldistrikts-Aufseher in dem Bezirke der Altstadt Prag Anton Oliva und den ordentlichen Professor der Kirchengeschichte, fürsterzbischöflichen Ehegerichtsrath und Titular-Konsistorialrath Dr. Johann Smutek zu Kapitular-Domherrn allergnädigst zu ernennen geruht.

Erlaß

des k. k. Finanz-Ministeriums vom 7. März 1860,

womit gestempelte Wechselblanquette versuchsweise in Verschleiß gesetzt werden, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme Dalmatiens und des Lombardisch-Venetianischen Verwaltungsgebietes.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung werden zur Erleichterung und Sicherung des Wechselverkehrs vom 1. Mai 1860 angefangen in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei gedruckte und mit den Stempelzeichen nach den verschiedenen Abstufungen der Skala I. der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 mit Einrechnung des Kriegszuschlages versehene Blanquette für Wechselbriefe in Deutscher Sprache versuchsweise in Verschleiß gesetzt werden.

Für die Blanquette ist nebst der Stempelgebühr noch eine Vergütung von einem Kreuzer per Stück zu leisten. Zum Verkaufe dieser Blanquetten sind nur die zum Verschleiße der Stempelmarken befugten Organe ermächtigt.

Eine Verpflichtung, sich dieser Blanquetten zu bedienen, wird nicht vorgezeichnet; der Stempelpflicht kann fortan sowohl durch vorschriftsmäßige Befestigung der Stempelmarken auf den Wechselurkunden, als durch den Gebrauch der vorerwähnten, vom Staate verkauften Blanquette genügt werden.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 16. März.

Den matten Verlauf der Debatte über den englisch-französischen Handelsvertrag sucht ein Londoner Schreiben der „N.P.Z." dadurch zu erklären, daß die Parteien des Parlaments durch ein unendlich ernsteres Ereigniß in Beschlag genommen sind: nämlich durch die Krisis im Kabinet. Man hört, daß der Konflikt zwischen Russel und Palmerston, der bei dem Charakter beider Männer unvermeidlich war, endlich zum Ausbruch gekommen. Lord John Russell wirft dem Premier vor, daß dieser nicht bloß durch geheime Veranstaltungen in den Gang der auswärtigen Politik, deren Leitung ihm (Russell) allein zustehe, eingreife, sondern daß er schon vor der Zeit, wo das Palmerston'sche Cabinet an das Ruder gelangte, die Politik Großbritanniens durch die Uebernahme von Verpflichtungen gegen Frankreich in Fesseln gelegt habe. Um seiner Ehre Willen verlangt John Russell, daß Palmerston die feierliche Zusage gebe, von jetzt an, den Lord John Russell als alleinigen Gewalthaber im auswärtigen Departement anzuerkennen. Wie kaum zu bemerken nöthig, ist es die Savoyische Sache, welche den Conflict gereift hat. Der Argwohn Russells greift wohl nicht fehl, wenn er annimmt, daß Palmerston schon längst mit Louis Napoleon und Cavour wegen Savoyens einverstanden war, daß nach der Berechnung Palmerston's der Handelsvertrag nur dazu bestimmt ist, als Umweg zu dienen, auf welchem Napoleon zum Erwerbe Savoyens gelangen sollte, und daß viele diplomatische Maßregeln, die dem Lord John Russell geschickter Weise eingegeben wurden, den einzigen Zweck hatten, ihm, dem Russell, Zaum und Sattel anzulegen. Das ist allerdings eine unerquickliche Situation. Wo Russell aus eigenem Antriebe handelte, wie bei Verfassung seiner Depeschen über die Abtretung Savoyens, da nahm er entschieden gegen den Ehrgeiz des kaiserlichen Frankreich Partei: — wo Palmerston seinen Entschluß bestimmte, wie zum Beispiel bei der Beantragung der so rasch gescheiterten vier Punkte zur Lösung der italienischen Frage, da war Russell einfaches Werkzeug der Einverleibung. Denn indem er forderte, daß es der Bevölkerung Mittelitaliens freistehen solle, sich dem König Victor Emanuel in die Arme zu werfen, schuf er selber die Voraussetzung, unter welcher Napoleon sich zum Erwerbe Savoyens für berechtigt hielt. In Folge dieser Lage der Dinge weiß Russell kaum mehr, wo er sicher geht oder wo er in eine Falle tritt, wo er seinem klaren Willen oder einer Einflüsterung folgt; über sich selber ungewiß, begreift er gar wohl, daß auch die festländischen Höfe seine Handlungen und Worte mit äußersten Mißtrauen betrachten müssen, und daß eine allgemeine diplomatische Anarchie das Ergebniß der im britischen Cabinette herrschenden Gespaltenheit sein muß. Palmerston soll nun ganz aus der Regierung vertrieben, unter Russell und Gladstone ein neues Cabinet gebildet werden. Aber die Mittel zu diesem Ziel liegen nicht so bequem zur Hand. Sie können entweder parlamentarische oder gouvernementale sein. Wie ist es den Collegen Palmerston's möglich, ihrem Chef eine parlamentarische Niederlage zu bereiten, ohne daß sie zugleich geschlagen werden? Und wenn sie sich in Gesellschaft Palmerston's schlagen lassen, wer steht dafür, daß die Krisis, welche dann folgt, ihnen erlauben würde, die Niederlage ihres Chefs in einen Triumph für sie selber umzuwandeln? Es bleibt daher nur die Königliche Prärogative übrig: die Souveränin kann den Lord Palmerston seines Amtes entsetzen. Man denkt an so etwas; man hat wieder einmal die Beweise gegen den Premier in Händen, aus denen hervorgeht, das er eigenmächtig Verbindungen mit fremden Höfen angeknüpft. Gleichwohl zögert man noch. Entschließt man sich zu dem Coup, so werden Gladstone und Russell mit einem Programm auftreten, dessen erster Punkt die Herbeiführung des europäischen Einverständnisses gegen die Einverleibungspolitik Napoleons sein würde.

Ein Berliner Corr. der „Schles. Ztg." schreibt zur Situation: Wie man aus guter Quelle hört, unterstützt England eventuell und in zweiter Linie Sardiniens Forderung, daß in Savoyen und Nizza die Wünsche des Volkes durch allgemeine Abstimmung zur Geltung kommen. Cavour soll mit dieser Abstimmung wirklich die Initiative und nicht zur Zufriedenheit Frankreichs ergriffen haben. Frankreich traut nämlich dem savoyischen Clerus aus begreiflichen Gründen nicht mehr. Was Englands mit Bezug auf einen eventuellen Protest etwas veränderte Sprache betrifft, so soll diese darin hervortreten, daß England sich einem gemeinschaftlichen Protest der Mächte anschließen würde. (Gleiches verlautet von Preußen.) Man weiß nun aber in London und Berlin sehr wohl, daß derselbe nicht so leicht zu erzielen ist. Rußland zeigt sich hiezu wenig geneigt.

Der Pariser Corresp. des „Morning Herald" schreibt: „Die Absicht Kaiser Napoleons ist, die Einverleibung von Annecy, Chambery und Nizza in's französische Kaiserreich in Form eines Decretes anzuzeigen. Es ist dies kein bloßes Gerücht, keine leere Zeitungsente. Ich erhalte diese Mittheilung aus bester Quelle. Besagtes Decret wird vielleicht schon im Laufe dieser Nacht dem „Moniteur" zugeschickt, vielleicht wird damit noch einige Tage gezögert; möglich auch, daß der kaiserliche Geist auf eine andere Form verfällt, um der Welt wieder jene Mäßigung und Uneigennützigkeit zu beweisen, von welcher sie schon so viele Beweise erhalten. So wie die Sachen jetzt stehen, ist der Kaiser entschlossen, die Sache imperatorisch durchzuführen. Er wird nicht gestatten, daß Toscana in Sardinien einverleibt werde und ist entschlossen, Savoyen nicht blos zu revindiziren, sondern zu appropriiren."

Gegen den Vorwurf, daß die französische Politik in Widerspruch gerathe, wenn sie der Annexion Toscana's an Piemont sich widersetze und zugleich doch selbst Savoyen an Frankreich annexiren wolle, wendet die officiöse „Patrie" ein, es käme eben darauf an, ob für das Eine und das Andere gute Gründe vorgebracht wären. Nun aber sei es schwer zu beweisen, daß Piemont nicht weise gethan hätte, der Annexion Toscana's zu entsagen. Die Gründe, welche das Turiner Cabinet vorgebracht habe, um die Rathschläge des Tuilerien-Cabinets nicht zu befolgen, seien sehr unbestimmmt; den eigentlichen Grund verschweige man. Gott möge es verhüten, daß Victor Emanuel es nicht einst schwer büße. Was aber die Revindication der Alpen-Abhänge durch Frankreich betreffe, so nimmt die „Patrie" keinen Anstand zu behaupten, dieselbe sei weder eine „Gebietsvergrößerung," noch eine Erobernng Es sei nur eine „Grenzberichtigung" (rectification des frontières) und eine Sicherheitsmaßregel für Frankreich. Toscana, indem es an Piemont übergehe, verliere seine Selbstständigkeit; Savoyen, indem es zu Frankreich zurückkehre, gewinne die seinige wieder. (!)

Die „Oest. Ztg." schreibt: Mehrere in- und auswärtigen Blätter berichten nach einer telegr. Depesche aus Konstantinopel vom 3. d.: „Die Westmächte hätten der Pforte eröffnet, daß sie deren Rechte Serbien und den Donaufürstenthümern gegenüber unterstützen werden, falls Verhältnisse eintreten, welche sie zu einer bewaffneten Intervention zwingen sollten — und daß die Pforte für diese Eventualität eine Allianz verlangt hätte." Nach einer von bewährter Seite uns zugehenden Mittheilung, darf diese Nachricht als unbegründet bezeichnet werden, da abgesehen von allen andern Umständen, welche ein solches Vorgehen als ganz unmotivirt erscheinen lassen, die in Bezug auf Serbien und die Donaufürstenthümer der Pforte von sämmtlichen Vertragsmächten geleistete Garantie im Pariser Vertrage v. J. 1856 förmlich anerkannt und zugesichert worden ist, und selbst für die in der obbezogenen Depesche angedeuteten Eventualitäten durch darauf bezügliche Stipulationen ausführlich vorgesehen worden ist. Uebrigens bietet die gegenwärtige Lage in den Donaufürstenthümern kaum einen Anlaß zu derartigen Vorkehrungen, und was Serbien anbelangt, so ist die Frage über den eventuellen Thronwechsel und die beantragte Anerkennung des Fürsten Michael als Nachfolger des Fürsten Milosch vorläufig noch im angedeuteten Stadium der Verhandlung, über welche eben der Entscheidung seitens der Pforte entgegengesehen wird. Spätern Nachrichten aus Belgrad zufolge, scheint sich der Zustand des alten Milosch wieder etwas gebessert zu haben.

Schon seit Längerem, schreibt man dem „Schwäb. Merkur", hatte die griechische Thronfolge bei der kinderlosen Ehe König Otto's den Gegenstand diplomatischer Verhandlungen gebildet, da Prinz Luitpold, der ältere Bruder des Königs, auf das ihm nach dem londoner Vertrag vom 7. Mai 1832 zustehende Recht der Thronfolge ausdrücklich verzichtet und der weitere präsumtive Nachfolger König Otto's, Prinz Adalbert von Bayern, sich gegen den bei der Thronbesteigung geforderten Wechsel des Glaubensbekenntnisses erklärt hatte. Die Schwierigkeiten sollen nunmehr beseitigt und eine zustimmende Erklärung der Garanten des Vertrages vom 7. Mai erlangt sein. Dem Vernehmen nach wird Prinz Adalbert, der mit seiner Gemahlin seit einigen Monaten am spanischen Hofe verweilt, von dort aus sich nach Griechenland begeben und erst nach längerem Aufenthalte daselbst wieder hierher zurückkehren. Der schon früher geäußerte Wunsch König Otto's, abzudanken, dürfte diesem Plane nicht ferne stehen.

Nach Berichten aus Madrid hat Marocco neuerdings um den Frieden gebeten. Der General en chef der spanischen Armee in Afrika kündigt unterm 12. d. an, daß sich ein Abgesandter mit einem Schreiben von Muley-Abbas eingestellt habe, in welchem Briefe der General ersucht wird, den Abgesandten zu hören und zu Gunsten des Friedens, um den dieser bitte, das Mögliche im Interesse beider Nationen zu thun. Der Herzog von Tetuan erklärte ihm, daß er sich auf Unterhandlungen einlassen könne, daß er jedoch seine militärischen Operationen nicht suspendiren werde, bis

Feuilleton.

Ein Stiergefecht.

(Nach der Schilderung einer Spanierin.)

Die Reisenden, welche „das Land des Weins und der Gesänge" besuchten, haben uns reichlich mit Gemälden über dies Thema überschüttet, welche großentheils sehr romantisch und sehr grell gemalt sind. Besonders haben dies die französischen Federn gethan, und die des Alexander Dumas ist dabei in Wahrheit zum Pinsel geworden. Alle bemühen sich, dieses grausame Vergnügen zu erklären, und Alle stimmen in dem Urtheil christlicher Civilisation überein, daß dasselbe in seiner blutigen Rohheit durchaus nicht zu entschuldigen ist.

Es muß von Wichtigkeit sein, zu hören, wie weit ein Spanier mit diesem Urtheil übereinstimmt, und um wieviel einfacher und wahrheitsgetreuer er ein solches Schauspiel darstellt. Hören wir daher die Schilderung der beliebten spanischen Schriftstellerin Cecilia de Arrom an, welche dieselbe in ihrem Roman „die Möwe", von einem Stiergefecht in Sevilla gibt, bei welchem sie einen Deutschen, Namens Stein, als humanen Zuschauer aufführt. Sie schildert lebhaft, reizend, oft scharfsinnig erklärend und sagt:

„Als am Abende des Kampftages Stein auf dem Schauplatze ankam, war derselbe schon mit Menschen gefüllt. Ein ununterbrochenes lautes Getöse, gleich dem Wogen und Brausen des Meeres vor dem Sturme, diente der Handlung als Vorspiel. Jene ungeheure Versammlung, zu welcher die ganze Bevölkerung der Stadt und ihrer Umgegend herbeieilt, jene Bewegung, ähnlich der des Blutes, wenn es in den Paroxysmen einer heftigen Leidenschaft zum Herzen strömt; jene Atmosphäre, glühend und berauschend gleich der, welche eine Bacchantin umgibt, jenes Zusammenfließen unzähliger Sympathien in eine einzige, jene schwüle Erwartung, jene wahnsinnige Aufregung, die sich dennoch aber in den Schranken der Ordnung hält, jene lauten, aber nie die feinen Sitten verletzenden Ausrufungen, jene Ungeduld, die noch vermehrt wird durch die Unruhe, jene Spannung, welche zu dem Genusse noch die Erschütterung fügt — Alles bildet eine Art von moralischem Galvanismus, dem man sich hingeben oder den man fliehen muß.

Stein, verwirrt und mit gepreßtem Herzen, hätte gern die Flucht vorgezogen; seine Schüchternheit hielt ihn zurück. Er sah Alles um sich her zufrieden, froh und lebendig und wagte es nicht, sich auszuschließen.

Der Platz war gefüllt; zwölftausend Personen bildeten große concentrische Kreise um denselben. Die Reichen saßen im Schatten, das Volk trug in den Strahlen der Sonne die bunten Farben der andalusischen Tracht zur Schau. In den großen Theatern, auf welchen die Grisi, Lablache, die Rachel und Macready glänzen, füllt sich das Haus nur, wenn zufällig der Lieblingskünstler auftritt; dem barbarischen Schauspiel aber, welches in diesem großen Circus vorgeht, ist noch nie eine solche Demüthigung zu Theil geworden.

Der Kampfplatz wurde geräumt und die Picadores erschienen auf ihren unglücklichen Pferden, die mit gesenkten Köpfen und trübem Blick aussahen wie Opfer, die zur Schlachtbank geführt werden und das waren sie ja in der That. Beim bloßen Anblick dieser armen Thiere verwandelte sich Stein's bisherige Unbehaglichkeit in schmerzliches Mitleid. In den vom Bürgerkriege verheerten Provinzen der Halbinsel, die er bis jetzt durchreist, hatte er keine Gelegenheit gehabt, diesen großen National- und Volksfesten, in welchen sich die glänzende und gewandte maurische Kampfweise mit der wilden Unerschrockenheit des gothischen Stammes vereinigt, beizuwohnen. Er hatte aber davon reden hören und wußte, daß der Erfolg eines Stiergefechtes in der Regel nach der Anzahl von Pferden berechnet wird, welche auf dem Platze bleibt. Sein Mitleid galt daher vornehmlich den unglücklichen Thieren, die, nachdem sie ihren Herren große Dienste geleistet, den Glanz ihrer äußeren Erscheinung erhöht, ihnen vielleicht das Leben gerettet, statt aller Belohnung, nachdem Alter und Uebermaß der Arbeit ihre Kräfte erschöpft, zu einem qualvollen Tode verurtheilt werden, den ein Raffinement von Grausamkeit sie zwingt, selbst zu suchen; einen Tod, den sie instinctmäßig ahnen, gegen den sich einige sträuben, während andere mit größerer Ergebung oder aus größerer Schwäche ihm geduldig entgegengehen, um ihre Qual abzukürzen. Auch das verhärtetste Herz müßte bei den Martern dieser armen Thiere brechen, aber die Liebhaber dieser Schauspiele haben nur Augen, Aufmerksamkeit und Gefühl für den Stier. Sie sind in einer Art von wahrer Berückung befangen, und diese theilt sich vielen Ausländern mit, die sonst gegen Spanien und insbesondere gegen dieses barbarische Vergnügen sehr eingenommen sind. Ueberdies müssen wir eingestehen, und wir gestehen es mit Schmerz: in Spanien ist das Mitleid mit den Thieren, insbesondere bei den Männern, im Allgemeinen mehr eine Sache der Theorie als der Praxis. In den niedern Classen ist es gar nicht vorhanden.

Die Stiergefechte sind ein Vergnügen für die Ausländer, die einen ganz verdorbenen Geschmack haben oder, nachdem sie alle Genüsse des Lebens bis zum Ekel durchgekostet, nach einer Aufregung lechzen, wie Wasser, das gefrieren will, nach einer belebenden Umschüttelung; oder für die große Masse der Spanier, die viel Energie, aber wenig Sentimentalität haben und überdies von Jugend auf an derartige Schauspiele gewöhnt sind. Viele gehen auch aus Gewohnheit hin, Andere, besonders die Frauen, um zu sehen und

die Unterhandlungen ein definitives Resultat geliefert haben würden.

Die „Austria" vom 12. d. schließt eine Reihe von Artikeln über die **Reform der direkten Besteuerung** in Oesterreich. Indem der letzte derselben hauptsächlich gegen die „lautgewordenen Bemängelungen" gerichtet ist, recapitulirt er die leitenden Ideen der Reformvorschläge. Demnach liegt das Grundprinzip der Vorlagen lediglich in dem Streben, die Steuerkraft des Reiches gleichmäßig in Anspruch zu nehmen und die Vertheilung der directen Steuern der individuellen Leistungsfähigkeit nach Thunlichkeit anzupassen. Nächst diesem Grundgedanken geht die weitere Absicht auf eine Vereinfachung und mindere Kostspieligkeit der Steuerverwaltung, und zwar in engem Anschlusse an die gemeindliche Selbstverwaltung und den inneren organischen Verfassungsbau des Staates. „Nur das Streben nach Erreichung dieses Zweckes" — sagt die „Austria" — führte naturgemäß bei der Real- und Erwerbsteuer erster Klasse zur Besteuerungsreform durch Repartition, d. h. zu dem Grundsatze, Steuerquoten für die einzelnen Landesgebiete zu ermitteln, welche Quoten dann nach der von den autonomen Organen erhobenen Leistungsfähigkeit der Einzelnen umzulegen kommen. Die „Austria" weist hiermit auch die Ansicht zurück, als handle es sich um den Grundsatz, Postulate nach den jedesmaligen Erfordernissen des Staatsausgaben-Präliminars stellen zu können. Diese Ansicht sei auch dadurch abgewiesen, daß fünfjährige Steuerperioden mit unverändertem Ausmaß für fast alle direkten Abgaben, für das Grundsteuerkapital aber eine zwanzigjährige einzuführen beantragt werde, während bisher alljährliche Steuerausschreibungen thatsächlich in Uebung standen. Ferner ist die Erklärung hervorzuheben, daß die Vorschrift, nach welcher auch die Grundpachtung der Erwerbsteuer erster Klasse unterliegen sollen, werde vom praktischen Standpunkte der österreichischen Volkswirthschaft aus kaum zu billigen sein. Desgleichen dünkt es ihr bei der Rentensteuer wünschenswerth, daß die für Sparkasseneinlagen betrachtete Steuerfreiheit auf alle verzinsliche Depositen ausgedehnt werden möchte. Schließlich wird die Erstarkung des Gemeindelebens zu den Finanzreformen in Beziehung gebracht. „Im Gegenhalt bureaukratischer Centralisation" heißt es, „müßte die Selbstverwaltung mit der Bedeutung der den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben innerlich erstarken und wachsen." Die Andeutung, durch die Repartitionsform den wesentlichen Theil der Steuerverwaltung den autonomen Organen mit Beruhigung anheim geben zu können, zeigt beiläufig den Weg, auf welchem u. A. die „Vereinfachung und mindere Kostspieligkeit der Steuerverwaltung" durchzuführen sein dürfte.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 15. März. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin haben der vorgestrigen Vorstellung im Carltheater beigewohnt.

Dem Kloster der Salesianerinnen zu Thurnfeld in Tirol hat Se. Majestät Kaiser **Ferdinand** 2000 fl. und Ihre Majestät die Kaiserin **Maria Anna** 1000 fl. öst. W. zur Förderung der Institutszwecke gespendet. Auch Ihre Majestät die Kaiserin **Karolina Augusta** hat einem früher gespendeten Betrage die Summe von 600 fl. öst. W. nachträglich beigefügt.

Ueber den Guß des **Erzherzog-Karl-Monuments** im Gußhause des Bildhauers Fernkorn sagt die „Wiener Zeitung": „Eine schwierige Aufgabe hat der Künstler in diesem Gusse bewältigt. Unter allen colossalen Erzgüssen, welche wir kennen, ist die Reiterstatue des Erzherzogs Karl der einzige, der blos auf zwei Stützen, im gegebenen Falle auf den hinteren zwei Füßen des Pferdes ruht. Die ganze Last von mehr als 300 Centnern ist allein auf diese zwei Stützpunkte angewiesen. Es ist ein außerordentlich kunstvoller Mechanismus, dessen volle Rechtfertigung die Zukunft übernehmen wird, erdacht worden, um dem Monumente in dieser Stellung die entsprechende Stabilität zu geben. Die Erzmasse ist im Gusse selbst kunstvoll so vertheilt, daß die vorderen Theile dünner gegossen und daher leichter sind, die rückwärtigen Theile hingegen die Hauptmasse des Erzes in sich vereinigen und den Schwerpunkt des Monuments auf jenen Theil hinwerfen, der in dieser kühnen Position die Stabilität am meisten sichert. Es liegt in der Natur einer jeden Technik, bis in die äußersten Consequenzen zu gehen und wir glauben nicht, daß es in dieser Beziehung möglich ist, Größeres zu versuchen, als eben ausgeführt wurde.

Aus **Linz**, 13. März, schreibt man: „Heute flattert wie vielleicht noch nie, die **russische Flagge** am Urfahr-Kai; sie ist auf einem riesigen Schleppschiffe, für russische Rechnung in Baiern gebaut, aufgehißt. Das mächtige Fahrzeug ist bestimmt, mit Dampfern in den Sulinamündungen zu verkehren. Trotz den kolossalen Dimensionen der Einzeltheile ist es doch nicht unzierlich und soll eben so leicht wie ein anderes Schiff zu dirigiren sein."

Die „Times" läßt sich aus **Pesth** schreiben, daß die Staatsregierung die confiscirten, in Ungarn und Kroatien liegenden Güter des Grafen Louis Bathiány verkauft und aus denselben mehr als 2 Millionen Pfund Sterling (etwa 14 Mill. Thlr.) erlöst habe. Das ist eben so unwahr, als die gehässigen Beschuldigungen ungerechtfertigt sind, welche an diese Nachricht geknüpft werden. Die Güter sind nicht verkauft, sondern (wie auch neulich ein magyarisches Blatt schon meldete) vom Staate einem Mitglied der gräflichen Familie, unentgeltlich zurückgestellt worden. Nur eines der Güter blieb, wie wir einem Schreiben der „NPZ." entnehmen, in Händen des Staates und zwar ein kleines **Lehensgut** im Werthe von etwa 100,000 Gulden und dieses Gut liegt nicht in Ungarn, sondern in Steiermark.

Se. Eminenz der Herr Cardinal-Erzbischof von **Haulik** in Agram hat anläßlich der letzten Encyclica des h. Vaters neuerdings einen Hirtenbrief erlassen, in welchem er die jetzige mißliche Lage des h. Stuhles besprechend, alle Vorwände, unter welchen, und die wahren Ursachen, wegen welcher die Feinde des päpstlichen Stuhles auf denselben losstürmen, in seiner bekannten schlagenden Weise erörtert.

Deutschland.

Am 11. d. sind in **Berlin** die Mitglieder des deutschen Nationalvereins zu einer Versammlung zusammengetreten. Zu Ehren des Präsidentn des Vereins, Herrn v. Benningsen aus Hannover, wurde im Arnim'schen Saale ein Zweckessen veranstaltet, an dem über 400 Personen Theil nahmen, darunter viele Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Aus verschiedenen Theilen Deutschlands waren Ehrengäste anwesend. Daß eine Menge politischer Toaste ausgebracht wurde, versteht sich von selbst. Nach dem Toast auf den König und den Prinz-Regenten feierte Dr. Veit den Ehrengast Herrn v. Bennigsen in Bezug auf seine „große Verdienste sowohl in den Hannover'schen Verfassungswirren als auch in den allgemeinen deutschen Angelegenheiten." Herr v. Bennigsen dankte geziemend und führte aus, daß „Preußen und Deutschland sich gegenseitig ergänzten und bedingten und daß, wie die übrigen deutschen Staaten sich an Preußen anzulehnen hätten, so Preußen nur im Verein mit Deutschland seine Aufgabe lösen könne." Professor Mommsen brachte einen Trinkspruch aus auf das gegenwärtige Ministerium, das, „wenn es auch noch nicht allen Erwartungen entsprochen, mit welchen man es bei seinem Eintritt begrüßt habe, sich doch des allgemeinsten Vertrauens im Lande erfreue." Das waren die hervorragendsten in der langen Reihe der Toaste. Die Fraction Vincke war begreiflich in corpore erschienen. Außerdem bemerkte man den General a. D. v. Pfuel. Die „National-Ztg.", die „Vossische Ztg." und die „Volks-Ztg." waren durch Mitglieder ihrer Redaction vertreten. Die eben jetzt erfolgte Ankunft des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha ist, wie der „N. Pr. Z." „versichert wird", ein „Spiel des Zufalls."

Die „NPZ." drückt in einem heftig gehaltenen Artikel ihre Verwunderung darüber aus, daß man „im Jahre 9 der neuen französischen Zeitrechnung" in der Hauptstadt der Intelligenz noch immer dreihundert sonst halbwegs verständige Leute zusammentrommeln kann, welche noch naiv und unverdorben genug sind, von einem Souper alles Ernstes eine Neugestaltung Deutschlands zu erhoffen! Wissen diese patriotischen Zweckesser, frägt sie, nicht, daß wir noch vor der Einigung um die Existenz Deutschlands zu kämpfen haben? Wissen sie in der That nicht, daß nur Schweiß und Blut, nicht aber Essen und Toasten die Völker groß und mächtig zu machen pflegen? — Hoffentlich ist das „Festmahl im Arnimschen Saal" der Leichenschmaus des deutschen National-Vereins gewesen; der letzte mißlungene Versuch, Preußen für den unbefriedigten Ehrgeiz kleindeutscher Bureaukraten zu begeistern!

Das preußische Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 14. d. den Gesetz-Entwurf wegen **Aufhebung der Wuchergesetze** mit 201 gegen 105 Stimmen angenommen. Die Minorität bestand aus den Fractionen der Linken, der Polen und der Katholiken.

Der deutsche **evangelische Kirchentag**, der heuer in Berlin zusammentreten sollte, wird sich nicht versammeln, da unter den Ausschußmitgliedern, in deren Hände die Zusammenberufung gelegt ist, keine Uebereinstimmung herrscht.

Der Landtag des Herzogthums **Meiningen** hat am 10. März, kurz nachdem im preußischen Abgeordnetenhause die der Freiheit der Presse so günstige Declaration des Preßgesetzes nach einer würdigen, ernsten Verhandlung mit allen gegen eine Stimme angenommen worden war, durch ein höchstes Reskript die Weisung erhalten, daß die herzogliche Staatsregierung den bekannten Antrag der Stände wegen Abänderung des Preßgesetzes (Concessions-Entziehung solle nur der Richter aussprechen dürfen) nicht annehmen könne, da der Inhalt dieses Antrags mit dem bekannten Bundesbeschluß von 1854 nicht vereinbar sei.

Von dem erzbischöflichen Ordinariate in **München** ist an die gesammte Pfarrgeistlichkeit der Erzdiöcese München die Aufforderung ergangen, an drei auf einander folgenden Sonntagen Sammlungen für den bedrängten Papst Pius zu veranstalten. Die Redaction des „Volksboten" hat zu demselben Zweck schon 2000 fl. gesammelt.

Die „A. A. Ztg." schreibt: Aus **Genua** wurde uns neulich folgende Empfehlungskarte zugeschickt: Charles Ludwig et Comp. Fonderie d'Objets d'Art. Elberfeld. Département du Bas-Rhin. Représentés par Gustave Ulrich. Dazu wird uns von dem Deutschen aus Genua, der uns dies gesandt, geschrieben: „Elberfeld in einem französischen Departement! Es ist also bereits so weit gekommen, daß Deutsche im Ausland ihre Nationalität verläugnen, um ihrem Fabrikat den französischen Stempel aufzudrücken. Was ist des Deutschen Vaterland?" Daß Deutsche im Ausland ihre Nationalität verläugnen, ist leider eine alte Sache, während Franzosen, Engländer und Italiener mit Recht eine Ehre darin suchen, selbst die kleinsten Spuren ihres Ursprungs in fremden Ländern geltend zu machen. Daß aber ein Elberfelder Handlungshaus schamlos genug ist, das schöne Rheinland offen und vor aller Welt als Département du Bas-Rhin zu bezeichnen, das ist uns doch noch nicht vorgekommen. Wir machen dieß bekannt, damit man wenigstens sehe, daß ein solches Verfahren im Ausland die größte Indignation erregt, und damit das genannte Handlungshaus Gelegenheit erhalte, sich über diesen ungeheuren Mißbrauch auszusprechen.

In **Coblenz** hat man in neuester Zeit einen Festungstelegraphen angelegt, der die Citadelle mit allen Außenwerken verbindet. Aehnliche Einrichtungen sollen in allen preußischen Festungen getroffen werden.

Frankreich.

Paris, 12. März. Der „Moniteur" meldet, daß der Kaiser gestern den neuen hannover'schen Gesandten, Herrn v. Linsingen, in öffentlicher Audienz empfangen habe. Gleichzeitig veröffentlicht das amtliche Blatt den am 2. Januar dieses Jahres zwischen Frankreich und der Republik Salvator abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag. — Der Satz in der zweiten Cavour'schen Note, dessen Auslassung im „Moniteur" ziemliches Aufsehen erregte, war, wie man vernimmt, in der Depesche selbst an die französische Regierung unterdrückt worden. Der „Monitenr" gab also, wie zu vermuthen stand, den Originaltext, worin von dem sardinischen Parlamente in Bezug auf Annexion keine Rede ist. Aber auch ohne daß man des Parlaments in der Depesche ausdrücklich erwähnt, kann dasselbe füglich nicht umgangen werden. — Ein Adjutant des Marschalls Vaillant ist mit einer Mission in Paris, die sich auf die Situation beziehen soll. — Wie man hier wissen will, hat Marschall Vaillant Gegenbefehl erhalten und die französischen Truppen werden die Lombardei nicht verlassen. Es scheint, daß der Abzug dieser Truppen auf Wunsch des Grafen Cavour verschoben worden ist, der darauf hingewiesen haben soll, daß eine solche Maßregel unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Meinung hervorrufen könne, als sei ein Bruch zwischen der französischen und der sardinischen Regierung eingetreten. — Der Fürst Paskiewicz, Sohn des verstorbenen Fürsten von Warschau, soll an die Stelle des Grafen v. Kisselew zum russischen Botschafter in Paris ernannt werden. — Der Kammer soll ein Antrag vorgelegt werden, die Unvereinbarkeit eines Hofamtes und des Mandats als Deputirter betreffend. Anlaß dazu hat der Wahlskandal in Fougères gegeben. — Sämmtliche Geistliche der Stadt Orleans begaben sich vor einigen Tagen zu dem Bischofe, um demselben ihre Sympathien auszudrücken; in seiner Anrede protestirte der Sprecher auch besonders gegen die Aeußerung einiger Blätter, die niedere Geistlichkeit habe über das Papstthum ganz andere Ansichten als die Bischöfe. Mehrere Advokaten der Stadt vereinigten sich zu einem ähnlichen Schritte und aus Dankbarkeit wählt der Bischof zwei von ihnen, den jetzigen und den früheren Stabträger des Advokatenstandes, zu seinen Vertheidigern neben den Herren Berryer und Dufaure. — Die Verwarnung, welche der gegen die Geistlichkeit besonders bissige „Siècle" erhalten hat, ist nichts weniger als etwa ein Anzeichen der Absicht der Regierung, eine kleine Schwenkung auch im Innern zu machen. Der Artikel des „Siècle" war so plump, es waren darin alle christlichen Bekenntnisse mit einer solchen Schamlosigkeit verhöhnt, daß es dem Gericht nicht möglich erschien, den Scandal ungerügt zu lassen. Desto leidenschaftlicher gehen die Regierungsblätter gegen den Herrn Villemain und seine Freunde vor, welche für die weltlichen Rechte des Papstes auftreten. — Wie der „Phare de la Manche" berichtet, wird ein neues gepanzertes Linienschiff von 100 Metres Länge und mit einem eisernen Sporn von 10 Metres versehen auf den Stapel gestellt. Dieses Schiff wird „Napoleon I." heißen.

Das Ministerium der Colonien hat an die Handelskammer von Nantes ein Schreiben geschickt, worin zur Absendung von Schiffen nach der Insel Guadeloupe aufgefordert wird, um die Ernte abzuholen, die wegen Mangel an Transportmitteln in den Magazinen aufgespeichert liegt. Dem Gouverneur macht das Ausbleiben der französischen Schiffe große Sorge, da es an Consumsgegenständen fehlt und diese schon bedeutend im Preise gestiegen sind, ferner, weil jetzt auf der ganzen Insel Zucker fabricirt und nächstens in den Magazinen ankommen wird, ohne daß man ihn verladen kann.

Die in Paris erscheinende Wochenschrift „Courrier du Dimanche" ist in der Lage, über den Inhalt der Correspondenz zwischen dem **Vatican** und **Turin** interessante Aufschlüsse zu geben. Es besteht diese Correspondenz aus drei Briefen, von denen der erste aus der Zeit datirt, wo Cardinal Antonelli sich reisefertig machte, um die römische Curie auf dem zur Regelung der italienischen Angelegenheiten einberufenen Congresse zu vertreten. Der Brief des Papstes an Victor Emanuel datirt also aus der zweiten Hälfte des Jänner, und die zwei anderen Schreiben scheinen im Laufe des vorigen Monats ausgetauscht worden zu sein. Das genaue Datum gibt der „Cour. du Dim." nicht an, aber auch ohne dasselbe kennzeichnet der Briefwechsel die Lage deutlich genug. Am Vorabende des Congresses schrieb Pius IX. an Victor Emanuel beiläufig Folgendes: Der Congreß ist auf dem Punkte, zusammenzutreten. Der Schmerz und die Bestürzung des heiligen Stuhles ist bekannt. Der Aufruhr hat in der Romagna die gesetzliche Ordnung zerstört. Der Papst fordert den König auf, als katholischer Fürst, als Nachkomme des erlauchten Hauses Savoyen, so berühmt wegen seiner unerschütterlichen Frömmigkeit und seiner unermeßlichen Ergebenheit für den heiligen Stuhl, die unbestreitbaren Rechte der Kirche auf die romagnolischen Provinzen auf dem bevorstehenden Congresse zu vertheidigen. „Gewiß," sagt Pius IX., „wenn das, was im Namen Victor Emanuel's in den Legationen ausgeführt wurde, als der Ausfluß des königlichen Willens angesehen werden müßte, so hätte der heilige Stuhl von Piemont nichts mehr zu erwarten. Aber der Papst zieht es vor, sich einerseits der unsterblichen Rechte, welche das Haus Savoyen sich auf die mütterlichen Liebe der Kirche erworben, und andererseits der exemplarischen Frömmigkeit der verewigten Königin und Mutter Victor Emanuel's und der verewigten Königin,

---

gesehen zu werden, für noch Andere, welche Stiergefechte besuchen, sind dieselben kein Vergnügen, sondern eine Pein, aber sie harren aus, Dank dem fleischlichen Antheil, womit unsere Nation nur zu reich begabt ist.

Die drei Picadores grüßten den Vorsitzenden. Ihnen voran gingen die Banderilleros (so heißen diejenigen, die den Stier reizen müssen, indem sie kleine Wurfpfeile, die mit bunten Bändern geziert sind, nach ihm schleudern) und die Fußkämpfer, prächtig gekleidet und mit Mänteln von lebhaften und glänzenden Farben. Allen voran schritten die Hauptkämpfer mit ihren Ersatzmännern, in noch kostbareren Anzügen als die Vorigen.

„Pepe Vera! das ist Pepe Vera!" rief die Menge „Der Schüler von Montes! Ein stattlicher junger Mann! Wie hübsch er ist! Wie schön gewachsen! Welch ein Anstand in seiner ganzen Persönlichkeit! Welch ein fester und ruhiger Blick!"

Pepe Vera näherte sich der Schranke. Seine Kleidung war von kirschrothem Atlas mit Achselschnüren und reich mit Silber eingefaßt. Aus den kleinen Taschen seiner Jacke sahen die Zipfel zweier leinernen Tücher hervor. Die Weste von reichem Silberstoff und die nette kleine Sammtmütze vervollständigten seinen eleganten, reichen und zierlichen Majoanzug, denn Majos heißen bekanntlich die Stutzer der mittlern und niedern Volksklassen, die sich in die andalusische Nationaltracht kleiden.

Nachdem er die Behörden mit großer Gewandtheit und Anmuth gegrüßt hatte, stellte er sich, wie die übrigen Kämpfer, auf den ihm zukommenden Platz.

Die drei Picadores stellten sich in gleicher Entfernung von einander nahe an der Schranke auf. Die Matadors und die Fußkämpfer waren auf dem Kampfplatze umher zerstreut. Ein tiefes, allgemeines Schweigen erfolgte, als hätte die noch kurz zuvor so lärmende Menschenmasse plötzlich die Fähigkeit zum Athen verloren.

Der Alcalde gab das Zeichen, die Trompeten ertönten, und wie bei den Posaunenklängen des jüngsten Gerichts erhob sich Alles. Da öffnete sich wie durch Zauber die große Thür des Stierstalles, der Loge der Behörde gegenüber. Ein rothbrauner Stier stürzte sich in die Arena und wurde mit einem allgemeinen Sturme von Schreien, Pfeifen, Scheltworten und Applaus empfangen. Bei dem furchtbaren Lärmen stand der Stier still, erhob den Kopf und schien mit seinen flammenden Augen zu fragen, ob alle diese Herausforderungen an ihn gerichtet wären, an ihn den gewaltigen Kämpfer, der, der bis dahin großmüthig seinen kleinen und schwachen Feind, den Menschen geschont hatte. Er recognoscirte das Terrain und wandte schnell den Kopf drohend nach beiden Seiten. Noch schwankte er; immer lauter und durchdringender wurde das Pfeifen und mit einer Schnelligkeit, die bei seiner Größe und Schwere unmöglich schien, stürzte er auf den Picador zu.

Als er jedoch den Lanzenstich desselben im Nacken fühlte, wich er wieder zurück. Es war eines jener scheuen Thiere, die in der Sprache der Stierfechter „boyantes" heißen. Er setzte daher diesen ersten Angriff nicht fort, sondern wendete sich gegen den zweiten Picador.

Dieser erwartete ihn nicht so vorbereitet wie sein Vorgänger und der Stich war daher weder so senkrecht noch so fest; er traf das Thier, ohne es aufzuhalten. Seine Hörner bohrten sich in den Leib des Pferdes, welches zu Boden fiel. Ein Schrei des Entsetzens erhob sich im ganzen Circus, alle Fußgänger umringten sofort die furchtbare Gruppe; aber bereits hatte das wüthende Thier sich seiner Beute bemächtigt und ließ sich in seiner Rache nicht stören. In diesem Augenblicke verschmolz das Geschrei der Menge in einen tiefen Klagelaut, der die ganze Stadt mit Schrecken erfüllt hätte, wenn er nicht vom Stierkampfplatze gekommen wäre.

Die Katastrophe war schrecklich, weil sie sich verlängerte. Der Stier war ausschließlich mit dem Pferde beschäftigt; das Pferd lastete mit seinem Gewichte und seinen krampfhaften Bewegungen auf dem Picador, der unter der beiden ungeheuren Massen am Boden lag. Da erschien, leicht wie ein Vogel mit glänzendem Gefieder, ruhig wie ein Kind, das Blumen pflücken will, gelassen und lächelnd ein junger Mann, ganz mit Silber bedeckt und wie ein Stern funkelnd. Dieser Jüngling von zarter Gestalt und feinen Gesichtszügen näherte sich dem Stier von hinten, ergriff mit beiden Händen den Schwanz der wilden Bestie und zog sie an sich wie ein Schooßhündchen. Der Stier, überrascht, wendete sich wüthend um und stürzte sich auf seinen Gegner, der ohne sich umzudrehen, und immer rückwärts gehend dem ersten Stoße durch eine halbe Wendung nach rechts auswich. Wiederum griff der Stier an und zum zweiten Male wich ihm der Jüngling durch eine Drehung nach links aus, und so ging es fort, bis er dicht an der Schranke war. Da verschwand er vor den erstaunten Augen des Thieres und den ängstlichen Blicken des Publicums, das, trunken vor Begeisterung, die Luft mit donnerndem Beifallsgeschrei erschütterte; denn es hat immer etwas Ergreifendes, einen Menschen so ohne Großthuerei, ohne Affectation und ruhigen Gesichts mit dem Tode spielen zu sehen.

Inzwischen hatte man das Pferd aufgerichtet. Das arme Thier konnte nicht auf den Beinen stehen. Aus seinem zerrissenen Leibe hingen die Eingeweide bis auf den Boden herunter. Auch der Picador stand wieder. Voller Wuth gegen den Stier sträubte er sich gegen die Fußkämpfer und wollte mit aller Gewalt in blinder Tollkühnheit und trotz seiner Betäubungen durch den Sturz wieder aufsteigen und den Angriff fortsetzen. Es war unmöglich, es ihm auszureden, und wirklich bestieg er wieder das arme Schlachtopfer und bohrte ihm die Sporen in die zerfleischten Weichen.

Gattin Sr. Majestät, zu erinnern. Er gibt sich auch dem Glauben hin, die göttliche Gnade werde Geist und Herz des Königs erleuchten, dem, sobald er zur völligen Erkenntniß seiner Pflichten als legitimer und katholischer König zurückgekehrt ist, der Segen des Himmels nichts fehlen wird."

Victor Emanuel antwortet auf dieses apostolische Schreiben in einem sehr langen Briefe, aus dem der „Cour. du Dim." Folgendes mittheilt: „Victor Emanuel erklärt, seine frommen Gefühle und seine Ehrerbietung und Ergebenheit für den römischen Stuhl seien unverändert geblieben. Der König ist tief ergriffen von der liebevollen Weise, in welcher der Papst sich seiner Ahnen, seiner Mutter, seiner Gattin und seines Vaters erinnert. Was jedoch die Romagna anbelangt, so erinnert der König an die in diesen Provinzen stattgehabten Revolutionen. Er habe zu Anfang des Krieges das Anerbieten dieser Bevölkerungen nicht angenommen, schließlich aber konnte ihm das Schicksal der Romagna nicht gleichgiltig sein. Der König deutet weiter in großen Zügen an, was sein Vater Carl Albert im Hinblick auf die Emancipation Italiens gethan. „Carl Albert," sagt Victor Emanuel, „hat den unsterblichen Wahlspruch des Papstes Julius II.: Fuori i Barbari! (Hinaus mit den Barbaren!) angenommen, und erschöpft durch die edlen Kämpfe gegen die Unterdrücker des Vaterlandes, habe er sterbend ihm, Victor Emanuel, eine große Erbschaft hinterlassen. Er, der König, wolle Italien befreien. Das große Werk sei zur Hälfte gethan, Dank der Unterstützung, die ihm sein großer und edelgesinnter Bundesgenosse, der Kaiser der Franzosen, zu Theil werden ließ. Victor Emanuel nennt die Namen mehrerer berühmter Prälaten, welche die weltliche Herrschaft verworfen und erklärt haben, daß die Kirche zu ihrer Größe derselben nicht bedürfe. Er hoffe, Pius IX. werde die Ansichten dieser erlauchten Kirchenfürsten zu den seinigen machen, und auf die weltliche Herrschaft Verzicht leisten. Er bitte Se. Heiligkeit, in diesem Falle zu erlauben, daß Piemont die Provinzen der Kirche unter der Suzeränetät des Papstes regiere, dem der König ein reichliches Budget auswerfen und dem er gleichzeitig bei der neuen Organisation Italiens eine ausgezeichnete und würdige Stellung sichern würde." Der Papst hatte Victor Emanuel beschworen, ihn bei der Wiederherstellung der päpstlichen Autorität in der Romagna zu unterstützen, und der König antwortet damit, daß er den Papst auffordert, gänzlich auf die weltliche Macht zu verzichten. Auf dieses Ansinnen hat Pius IX. die bereits nach einem Pariser Blatt mitgetheilte Antwort gegeben. Hinzuzufügen ist, daß der Papst findet, das Schreiben des Königs sei nicht „gesund" (wörtlich) und einem wirren Kopfe, einem irregeleiteten Gemüthe entsprungen.

Gegen die Annexion Savoyens und Nizzas lassen selbst in der französischen Presse sich Stimmen vernehmen. Die „Revue des deux Mondes" sagt: „Wir glauben, daß auf dem Punkte, zu welchem die Macht Frankreichs gelangt ist, Gebietserweiterungen ihm keine Macht mehr verleihen und im Gegentheil für dasselbe nur eine moralische Schwächung sein können, indem sie seine Allianz stören, gegen dasselbe Mißtrauen erregen und Präcedenzfälle schaffen, welche von rivalisirendem Ehrgeiz gegen seine eigenen Interessen benutzt werden können. Die Macht eines Landes wie das unsere beruht in seinem inneren Organismus: die Fortschritte des Ackerbaues, die Vermehrung der Bevölkerung, die Erhöhung der öffentlichen Einnahmen sind sicherere und fruchtbarere Eroberungen als eine Grenzrectification."

Belgien.

Die belgische Kammer, welche jetzt über das neue Strafgesetzbuch verhandelt, hat die bisherigen sehr strengen Duell-Bestimmungen aufgehoben und durch folgende neue ersetzt: Einsperrung von sechs Monaten bis zu drei Jahren und Geldbuße von 1000 bis zu 3000 Fr., wenn die durch ein Duell entstandenen Verwundungen eine unheilbare Krankheit oder fortwährende Arbeitsunfähigkeit verursacht haben. Derjenige, der in einem Duell seinen Gegner getödtet hat, wird mit Einsperrung von 1—5 Jahren und mit Geldbuße von 2000—10.000 Fr. bestraft. Wenn aus einem Duell weder Tödtung noch Verwundungen hervorgegangen, ist die Strafe Einsperrung von einem Monat bis zu einem Jahr und Geldbuße von 200 bis 1000 Fr.; sind Verwundungen entstanden, so wird der Schuldige mit Einsperrung von 2—18 Monaten und mit Geldbuße von 300—1500 Fr. bestraft, und wenn die Verwundungen eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von länger als zwanzig Tagen verursacht haben, mit Einsperrung von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von 500—2000 Fr.

Italien

Man schreibt der Pariser „Correspondance Bullier" aus Turin, vom 11. d. von einem erwähnenswerthen Vorgange beim Austausch der Noten. Der Baron Talleyrand hatte zugleich die an ihn gerichtete Depesche und jene an Persigny aus Paris erhalten; statt sie aber beide der Regierung mitzutheilen, übergab er dem Grafen Cavour nur die erstere; erst später mußte er auf besonderen Befehl des Kaisers auch die Depesche an Persigny mittheilen.

Die „Opinione" veröffentlicht die Note des Grafen Cavour in der savoyischen Angelegenheit. In diesem Dokumente ist nicht vom Parlamente die Rede, während in dem Schriftstück von der Beistimmung des Parlamentes gesprochen wurde. Die „Köln. Ztg." erfährt über diese Differenz, daß man von Paris aus nach Kenntnißnahme von der ursprünglichen Redaction um Weglassung der betreffenden Phrase gebeten habe. Graf Cavour hat diesem Begehren willfahrt, nachdem er bemerkt, daß dies an der Sache jedoch nichts ändere, da er als konstitutioneller Minister das Parlament weder umgehen wolle noch könne.

Es heißt, daß der König von Sardinien die Bevölkerungen von Savoyen und Nizza in einer Proclamation ihres Eides entbinden werde.

Der „Courrier des Alpes" kündigt in einem Extrablatt an, daß Savoyen nicht werde getheilt werden; es werde zwei Departements bilden und Chambery werde seinen Appelhof behalten.

In Turin ist man der Ansicht, daß das Parlament, das am 2. April zusammentritt, nur einige Sitzungen halten und sich sofort vertagen werde, wenn die Einverleibung Mittel-Italiens angenommen, die Art und Weise wie Savoyen sich aussprechen solle, festgesetzt und der Bericht des Ministeriums über den Gebrauch, den die Regierung während der Dauer des Krieges von ihrer diktatorischen Gewalt gemacht, erstattet worden sei. Zugleich wollte man wissen, daß Cavour den Behörden in Nizza und Savoyen Weisung ertheilt habe, jede öffentliche Kundgebung für oder wider den Anschluß an Frankreich zu unterdrücken.

Der „A. A. Ztg." wird aus der Schweiz geschrieben: Auf Reclamation von auswärts ist von der Tessiner Regierung vor einigen Tagen zu Lugano dem daselbst erscheinenden bekannten Mazzini'schen Journal „Pensiero ed Azione" nachgeforscht worden. Als Resultat der Untersuchung ergab sich, daß das genannte Blatt in der dortigen Buchdruckerei des J. Bianchi gedruckt und das Manuscript theils von Turin von L. Gavagnani, theils von London eingesendet ward. Alb. Mario, der mit Miß White in Lugano seinen Aufenthalt genommen, fungirte als Redacteur. Wie man vernimmt, hat die Regierung die Unterdrückung des „Pensiero ed Azione" und die Ausweisung des Alb. Mario aus dem Canton beschlossen. Der Drucker ward mit 20 Fr. gebüßt, weil er die Nennung und Erstellung des verantwortlichen Herausgebers unterlassen hatte, was Art. 14 des Tessiner Preßgesetzes vorschreibt. Das Interessante dabei ist, daß, wenn ich recht unterrichtet bin, ein Artikel über die savoyische Frage, welche Mazzini zum Verfasser hat, die Ursache dieser Maßregel war. Dieser Artikel, welcher mit strengen Worten die Absicht der sardinischen Regierung, ein Stück Landes sammt seiner Bevölkerung gegen ein anderes Stück Land umzutauschen, tadelt, hat in Turin großen Eindruck gemacht, und von dort sollen auch die ersten Reclamationen gegen das Mazzini'sche Blatt ausgegangen sein.

Im Monat October hatte das Mailänder Municipium beschlossen vom Domplatz zum Scalatheater eine schöne Straße durchzuschlagen, und auf dem Platz dem König Victor Emmanuel ein Monument zu errichten. Der König nahm den Antrag an. Als sich aber gezeigt daß dieser Bau mit sehr vielen Unzukömmlichkeiten verbunden sein würde, verzichtete der König auf das Monument, und auf die nach ihm zu benennende Straße; dafür äußerte er das Municipium möchte statt dessen Gritti's Haus ankaufen und abtragen lassen. Bekanntlich wurde im August 1848 der König Karl Albert von den meuterischen Mailändern in diesem Hause belagert, und mit Flintenschüssen begrüßt. Das Municipium entspricht mit Freuden diesem Wunsch des Monarchen, und es wird an der Stelle ein protestantisches Bethaus errichtet werden.

Nach Berichten aus Rom vom 6. März soll die päpstliche Armee um 20,000 Mann vermehrt werden. Wie aus Neapel vom 6. März gemeldet wird, ist ein englisches Geschwader daselbst eingetroffen; ein Theil desselben wird im Hafen von Neapel bleiben, der übrige Theil sich nach Castellamare begeben. — Es sind abermals zahlreiche Verhaftungen vorgenommen.

Rußland.

Ihre Maj. die Kaiserin-Mutter von Rußland wird, Nachrichten aus Nizza zufolge, bis Anfang Juni daselbst verweilen und alsdann über Stuttgart, Karlsruhe, Weimar und Berlin die Rückreise nach St. Petersburg antreten.

Die St. Petersburger Blätter beschäftigen sich mit der neuen Wendung der französischen Politik und des Programms Louis Napoleons, das mit 50,000 Mann in Italien das Nicht-Interventionsprinzip proklamire. Die „Nord. Biene" unterzieht des Grafen Rechberg Beantwortung der englischen Punctationen einer strengen Kritik, blickt mißtrauisch auf die chinesische Expedition der Westmächte und erörtert in einem längeren Aufsatz das seit dem Krim-Kriege fortwährende Zurückgehen der Handelsbilanz Rußlands.

Dem Grafen Panin ist, der „Koln. Ztg." zufolge, vor seiner Ernennung zum Nachfolger des Grafen Rostowzow vom Kaiser das Versprechen abgenommen worden, genau die Richtung seines Vorgängers einhalten und die Arbeiten in möglichst kürzester Zeit beenden zu wollen. Spätestens im Juni wird der die Leibeigenschaft betreffende Gesetzentwurf vollendet dem Kaiser vorgelegt werden. In der Justiz-Section des Comités ist sehr ernsthaft darüber verhandelt worden, ob das Strafrecht, ja, das Züchtigungsrecht über die Freigelassenen den Grundeigenthümern belassen werden solle, und in der That hat man sich dafür erklärt, wenigstens für die ersten beiden Uebergangsjahre, sofern die Freigelassenen sich weigern sollten, die Frohndienste zu leisten.

In Berlin aus Petersburg eingetroffene Briefe melden von einer Erkrankung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Fürsten Gortschakoff, die diesen Staatsmann möglicherweise nöthigen könnte, sein Portefeuille aufzugeben.

Vermischtes.

Wien. Der Werth der Glacisgründe welche zum Verkaufe als Baugründe bestimmt sind, beläuft sich auf 14 Millionen Gulden nach der kommissionellen Schätzung. Die gesammten Wohnungszinse in Wien sind im Voranschlag für das Jahr 1860 mit 24 Millionen Gulden angesetzt. Davon entfallen 8½ Mill. Gulden auf die Häuser der innern Stadt, der Rest auf die Vorstädte.

** Die Wohlthätigkeits-Akademie, welche in Wien zur Errichtung eines Grabdenkmals für den Volksdichter Karl Meisl und zur Unterstützung seiner in Bedrängniß lebenden Tochter gegeben wurde, war so schwach besucht, daß der angestrebte Zweck unerreicht blieb.

** Aus Linz wird vom 10. d. berichtet: In der am 10. d. M. stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung des oberösterreichischen Gewerbevereines hat derselbe einstimmig beschlossen, die im Laufe des heurigen Jahres beabsichtigte Industrie-Ausstellung bis zur Eröffnung der Linz-Passauer Eisenbahn zu verschieben.

** Graf Nikolaus Eszterhazy hat dem Raaber Landwirthschafts-Vereine den Vorschlag gemacht, in jedem Stuhlbezirke seines Rayons einen Grund, nicht über eine halbe Bauernsession, auf mehrere Jahre zu pachten und als Musterwirthschaft durch einen, eigens auf Kosten des Vereins ausgebildeten Oekonomen bewirthschaften zu lassen. Der Zweck des Vorschlages ist, durch diese Musterwirthschaften der ackerbautreibenden Klasse einen Fingerzeig zu geben, wie sie auf kleinem Grundbesitz rationell zu wirthschaften habe. Graf Nikolaus Eszterhazy erklärt sich bereit, zur Ausbildung von zwei der ackerbauenden Klasse angehörigen Individuen durch sechs Jahre 600 fl. jährlich dem Verein anzubieten, und auf seinen Gütern in vier Ortschaften je einen, mit den nöthigen Gebäuden versehenen Grundcomplex auf zwölf Jahre unentgeltlich zur Errichtung von Musterwirthschaften zu überlassen.

** Dieser Tage wurde zu Lugos ein Officiersdiener von dem Tode seiner Geliebten so sehr ergriffen, daß er in Wahnsinn verfiel, in diesem Zustand die Pistolen seines Herren zu sich nahm und auf den Gassen umherrennend, fortwährend feuerte, wobei er eine Dienstmagd verwundete. Von mehreren Gensdarmen gebändigt, fand der Unglückliche dennoch Gelegenheit, durch einen Pistolenschuß sich das Leben zu nehmen.

** In Triest, wo in letzter Zeit viele Diebereien vorkamen, wurde kürzlich ein ganzes Diebsnest aufgehoben, und wurden 43 Individuen an einem Tage verhaftet.

** Ein in Venedig lebender reicher russischer Edelmann beabsichtigt dort sich einen Palast im byzantinischen Style aufzuführen. Die zur Realisirung dieser Idee bestimmte Summe beträgt eine halbe Million Silberrubel.

** Nach einer Zusammenstellung der Unglücksfälle, welche durch die Reifröcke veranlaßt wurden, beträgt die Zahl derselben in Deutschland allein 137, wovon die meisten einen tödtlichen Ausgang hatten. Die Mehrzahl davon ist durch Feuer entstanden, die zunächst größte Zahl durch Fuhrwerke und Maschinen, an welchen die Opfer dieser unglücklichen Mode hängen blieben. Wie groß die Zahl der geringen Beschädigungen, ist nicht erwähnt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Direction der Nationalbank hat „zur Erleichterung des Geldverkehrs" in Oedenburg „eine Banknoten-Verwechslungskasse" errichtet.

— Nach der Berl. Bankztg. sind von der kgl. preußischen Regierung Verhandlungen mit der russischen Regierung zu dem Zwecke eingeleitet, Modifikationen in der jenseitigen Gesetzgebung wegen der Ein- und Ausfuhr russischer Banknoten zu erwirken. Bekanntlich hat das Verbot keine andere Wirkung, als den Geldverkehr zwischen beiden Ländern, namentlich an den Grenzorten, außerordentlich zu erschweren, da trotz der untersagten Ausfuhr dennoch Zahlungen in russischen Banknoten geleistet werden und ohne Nachtheile nicht zurückzuweisen sind.

— Wie der „Sch. M." aus St. Gallen meldet, hat Oesterreich die Concession zum Bau der Bodensee-Gürtelbahn gegeben. Da die Vorarbeiten bereits sehr vorgerückt sind, so hofft man, daß der Bau schnell zur Ausführung kommen werde. Auch die schon längst beabsichtigte Bahn von Rorschach nach Romanshorn würde dann in Bälde in Angriff genommen werden.

Paris, 14. März. Schlußcourse: 3perzentige Rente 67.—. — 4½verz. 95.55. — Staatsbahn 503. — Credit-Mobilier 746. — Lombarden 535. — Consols mit 95 gemeldet. — Haltung der Börse fest, belebt.

London, 14. März. Consols 94⅞. Lombard-Prämie 1⅛. Silber 62⅛.

Krakauer Cours am 15. März. Silber-Rubel, Agio fl. poln. 109 verl., fl. poln. 107 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 350 verlangt, 344 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. öst. Währ. Thaler 75 verlangt, 74 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währung fl. 133 verlangt, 131 bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.90 verl., 10.75 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.80 verlangt, 10.65 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.24 verl., 6.15 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.30 verl., 6.20 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100⅔ verl., 100 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 86½ verlangt, 85⅓ bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 73 — verlangt, 72¼ bezahlt. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währung 77¾ verl., 76½ bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. 104½ verl., 103 bez.

Neueste Nachrichten.

Paris, 13. März. Lord Elgin hat heute mit dem französischen Bevollmächtigten für China, Baron Gros, beim Kaiser gespeist. Er soll die Expedition gegen China für unmöglich erachten und räth, sich auf das Verlangen einer Ratification des Vertrages zu beschränken.

London, 14. März. Eine Pariser Depesche der „Morning-Post" kündigt an, es werde demnächst eine Note Frankreichs an die Mächte erscheinen, welche die Motive der Einverleibung Savoyens und Nizza's erklärt. Populäre Abstimmung soll versprochen sein.

Turin, 12. März. Fanti hat neuerdings einen außerordentlichen Credit erhalten. Das Kürassier-Regiment Piemonte reale, 2 Batterien Artillerie und 2 Bataillons Bersaglieri sind nach Genua abgegangen; ein Infanterie-Regiment soll folgen.

Genua, 11. März. Alle Handelsschiffe, welche hier leer laden, sind nach dem Schwarzen Meer abgegangen, um Getreide zu laden. Die von hier nach Novara abgegangenen Truppen haben am Tage vor ihrem Abmarsche den Befehl erhalten, ihre Regimenter auf den Kriegsfuß zu setzen. Hier treffen für die französischen Truppen nicht nur Proviantsendungen ein, sondern es kommen auch noch neue Truppen an. In Livorno soll der Befehl eingertoffen sein, Militär-Magazine für französische Truppen bereit zu halten.

Florenz, 14. März. Abstimmungsergebniß von 314 Gemeinden in Toscana 330.087 Stimmen für den Anschluß, 13.156 für ein getrenntes Königreich.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 15. März 1860.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Sigmund Rylski a. Pisarowice. Ladislaus Radziejowski a. Polen. Anton Paprocki a. Kiszelów. Heinrich Brodzki a. Tarnów. Josef Br. Lewartowski a. Dobrocierz.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Alfred Bogusz nach Rzemień. Vitalis Grzybowski n. Prag. Alois Jabłonowski n. Wien. Kornel Chwalibóg n. Grojec. Heinrich Nowakowski n. Przemyśl. Titus Br. Horoch n. Skotniki. Marzeli Łętowski n. Rzeszów.

Der Stier war schon mit einer beträchtlichen Anzahl von Pferden fertig geworden. Das unglückliche Thier, dessen wir eben erwähnt haben, ließ sich mit herunterhängenden Gedärmen am Zügel nach einer Thür schleppen, durch welche es hinausging. Andere, die nicht hatten wieder aufstehen können, lagen am Boden ausgestreckt und rangen mit dem Tode; dann und wann erhoben sie den Kopf, in welchem sich das Bild des Schreckens malte. Bei diesen Lebenszeichen kehrte der Stier wieder zum Angriff zurück und bohrte von Neuem seine furchtbaren Hörner in die zerschmetterten, aber noch zuckenden Gliedmaßen seines Opfers. Dann ging er, Stirn und Hörner in Blut gebadet, mit herausfordernden Blicken rings um den Circus, bald den Kopf stolz zu den Zuschauerbänken erhebend, wo das Schreien nicht einen Augenblick aufhörte, bald zu den glänzenden Fußkämpfern, die gleich Meteoren vor ihm hin- und hersprangen und ihn mit Wurfpfeilen spickten. Dann und wann kamen aus einem zwischen den Zierrathen des Pfeiles verborgenen Netze Vögel herausgeflogen. Wer mag die erste Idee zu diesem seltsamen Contraste gehabt haben? Gewiß war es nicht seine Absicht, die schutzlose Unschuld, die sich ohne Mühe über die Schrecken und die wilden Leidenschaften der Welt erhebt, symbolisch darzustellen. Weit wahrscheinlicher ist es eine jener poetischen Ideen, die auch im härtesten und mitleidslosesten Herzen des spanischen Volkes von selbst entstehen, wie die Reseda in Andalusien zwischen den Backsteinen und dem Mörtel eines Balkons von selbst erblüht.

Auf ein Zeichen des Präsidenten ertönten wiederum die Trompeten. Es trat für einige Zeit eine Waffenruhe in dem blutigen Kampfe ein, und Alles wurde wieder still.

Da schritt Pepe Vera mit einem Degen und einem purpurrothen Mantel in der linken Hand auf die Loge der Stadtbehörden zu. Vor derselben stand er still und grüßte, zum Zeichen, daß er um Erlaubniß bitten wollte, den Stier zu tödten.

Er wandte sich an den Herzog und sagte, die Mütze abnehmend: „Ein Hurrah für Ew. Excellenz und das herrliche junge Weib an Ihrer Seite!" Mit diesen Worten warf er die Mütze mit einer Gebehrde der Nachlässigkeit, die unnachahmlich war, zur Erde und ging, wohin seine Pflicht ihn rief.

Die Fußkämpfer sahen ihn aufmerksam an, bereit, seine Befehle auszuführen. Der Matador, so heißt der, welcher den Stier tödtet, wählte den Platz aus, welcher ihm der geeignetste schien, und nachdem er seinen Genossen denselben bezeichnet, rief er ihnen zu: „Hier!"

Die Fußkämpfer liefen auf den Stier zu, um ihn zu reizen, und indem dieser sie verfolgte, sah er sich plötzlich Pepe Vera gerade gegenüber, der ihn festen Fußes erwartete. Das war der feierliche Augenblick des Stiergefechtes. Ein tiefes Schweigen folgte dem tobenden Lärmen und den lebhaften Zurufen der Aufmunterung, womit noch kurz zuvor der Hauptkämpfer überschüttet worden war.

Beim Anblick des kleinen Feindes, der seiner Wuth gespottet hatte, hielt der Stier inne, wie um zu überlegen. Ohne Zweifel fürchtete er, er möchte ihm zum zweiten Male entwischen. Jeder, der in diesem Augenblick in den Circus getreten wäre, hätte nicht geglaubt, einer öffentlichen Lustbarkeit beizuwohnen, sondern einer religiösen Feierlichkeit; so tief war das Schweigen.

Die beiden Gegner betrachteten einander.

Pepe Vera bewegte die linke Hand. Der Stier drang auf ihn ein, aber nur durch eine leichte Bewegung wich Pepe dem Stoß aus und indem er immer wieder Stellung nahm, während der Stier sich zu neuem Stoß anschickte, richtete er den Degen dergestalt zwischen die beiden Schulterblätter des Thieres, daß dasselbe, seinen Angriff fortsetzend, sich selbst mit aller Kraft die Klinge bis ans Herz in den Leib rannte. Und todt stürzte es nieder.

Der allgemeine Sturm von Geschrei und Beifallklatschen, der da im ganzen Umkreise des Platzes sich erhob, ist unmöglich zu beschreiben. Nur diejenigen, welche öfters derartigen Schauspielen beiwohnen, sind im Stande, sich eine Vorstellung davon zu machen. Zu gleicher Zeit fiel die Militairmusik ein.

Pepe Vera durchschritt mitten in jenen wahnsinnigen Ergüssen leidenschaftlicher Bewunderung, jener einstimmigen Ovation, ruhig den Circus, zum Zeichen der Dankbarkeit rechts und links mit dem Degen grüßend, ohne daß ein Triumph, um den mehr als ein römischer Kaiser ihn beneidet hätte, ein Gefühl der Ueberraschung oder des Stolzes in seiner Brust bewegte. Er grüßte die Stadtbehörde und darauf den Herzog.

Pepe Vera war in der That bewunderungswürdig gewesen. Alles, was er in jener Stellung zwischen Leben und Tod gethan hatte, das hatte er mit einer Gewandtheit, Ruhe und Anmuth gethan, die sich auch keinen Augenblick verleugneten. Dazu bedarf es außer eines festen Charakters und eines verwegenen Muthes noch eines Grades von Begeisterung, den nur vierundzwanzigtausend Augen, die zusehen, und vierundzwanzigtausend Hände, die Beifall klatschen, erzeugen können."

Kunst und Wissenschaft.

** Ein Nestor unter den Aerzten Oesterreichs, Herr Benedikt Wagner, Doktor der Medizin und Chirurgie, k. k. Rath, pensionirter Professor und emeritirter Rektor der Lemberger Universität, der seit einer Reihe von Jahren in Wien in stiller Zurückgezogenheit lebte, ist am 12. März im 78. Lebensjahre nach kurzer Krankheit gestorben. Der Verblichene, ein Mann von großer Energie, weilte lange Jahre hindurch als ein Repräsentant deutscher Wissenschaft in Galizien, wo viele Aerzte mit Stolz sich seine Schüler nennen. Der Verblichene war der Vater des Schriftstellers Rudolf Wagner (Valdek).

** In Her Majesty's Theater zu London, das vor Ablauf dieses Monats eröffnet wird, sind die Damen Tietjens, Alboni und Borghi-Mamo als Primadonnen engagirt.

Amtsblatt.

Konkurs. (1453. 3)

[N. 1,953]. W celu obsadzenia posady urzędnika do stęplowania (cymentowania) miar i wag w kr. główn. Mieście Krakowie, rozpisuje się niniejszym konkurs do 15go kwietnia 1860 r. Z posadą tą połączona jest pensya 500 złr. wal. a. z kasy miejskiéj.

Kompetenci mają swo podania w powyższym terminie wnieść do Magistratu król. główn. miasta Krakowa, ci zaś, którzyby się znajdowali w służbie publicznéj, przez swą władzę przełożoną.

Podania te mają być zaopatrzone:

1) Świadectwem urzędu stęplowania miar i wag wiedeńskiego, według którego kompetent zdał także egzamin z dobrym skutkiem z praktycznego uzdolnienia do sprawdzenia akuratności miar i wag.
2) Świadectwo publicznego Zakładu naukowego technicznego, iż zdał egzamin z matematyki, mechaniki i fizyki, niemniéj, iż posiada dostateczną zręczność w rysowaniu linearnym.
3) Dowodem, iż kompetent posiada dokładnie język polski i niemiecki, tak co do mowy, jak i pisma.
4) Nakoniec kompetent ma być także biegły w manipulacyi urzędowéj, zwłaszcza, że urzędnik stęplowania miar i wag będzie także używanym w służbie kancelaryjnéj Magistratu, nie mając dostatecznego zatrudnienia w urzędzie miar i wag.

Z Magistratu król. głównego Miasta.

Kraków dnia 28 lutego 1860 r.

Z. 440. **Ankündigung.** (1454. 3)

Wegen Ueberlassung der Beischaffung der, vom 1. Mai 1860 der hiesigen Polizeischützen gebührenden Bekleidungssorten im Unternehmungswege, wofür der Fiscalpreis 448 fl. $70^6/_{10}$ kr. ö. W. beträgt, wird am 27. März 1860 um 9 Uhr Vormittags in der hiesigen Magistrats-Kanzlei allwo auch die Bedingnisse eingesehen werden können, eine Licitation abgehalten werden.

Unternehmungslustige versehen mit dem 10% Vadium werden zu dieser Verhandlung eingeladen.

Vom Stadtmagistrate.

Rzeszów, am 3. März 1860.

N. 965. **Verlautbarung.** (1455. 2-3)

Auf der k. k. Domaine Alt-Sandez sind bei dem Rytro'er Brettsägen nahe am Poprad Flusse

4500 Stück 1½ starke } 3° lange, 12″ breite
4500 „ 1 „

Tannenbretter, erstere à 42, letztere à 33 kr. ö. W., aus freier Hand zu verkaufen.

Diejenigen welche dieses Materiale im Ganzen oder einen Theil hievon zu kaufen wünschen, wollen die Abnahme desselben bis 10. April l. J. bei dem Alt-Sandezer k. k. Domainen, und Forstamte unter Erlag einer 20% Vorauszahlung anmelden. Der Rest des Kaufschillings muß jedoch noch vor der ersten partienweisen Abnahme der Bretter nachgezahlt werden.

Vom k. k. Domainen- und Forstamte.

Alt-Sandez, am 2. März 1860.

N. 695. **Lizitations-Ankündigung.** (1463. 2-3)

Im Zwecke der Realisirung der hinter der Nachlaßmasse des Hieronim Baron Borowski aushaftenden Grubenmassengebühren pr. 2211 fl. 30 kr. östr. Währ. und Executionsgebühr pr. 5 fl. 60 kr. östr. W. werden die der Herrschaft Wysoka gepfändeten Sachen als Zimmermeubeln, Getreidevorräthe und Viehfutter, Vieh und Geräthschaften am 20. März 1860 um 8 Uhr Vormittags an Ort und Stelle zu Wysoka öffentlich feilgeboten werden, wobei bemerkt wird, daß Getreidevorräthe und Viehfutter nur in größeren Partien verkauft werden.

Kauflustige werden mit dem Beisatze eingeladen, daß die gepfändete Gegenständen nur gegen sogleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Jordanów, am 10. März 1860.

N. 9177. **Concurskundmachung.** (1457. 3)

An der neu errichteten k. k. selbstständigen Unterrealschule in Tarnopol von welcher mit Anfang des Schuljahres 1860/61 der zweite Jahrgang eröffnet werden wird, sind zwei Lehrerstellen mit der Gehaltsstufe von Sechshundert dreißig Gulden ö. W. und mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 840 Gulden und 1050 Gulden öster. W. nach je zehn- und zwanzigjähriger entsprechenden Dienstleistung zu besetzen.

Für eine dieser Lehrerstellen wird die Befähigung zum Unterrichte in der deutschen und polnischen Sprache, Geographie und Geschichte, dann Naturgeschichte, und für die andere Lehrerstelle die Befähigung zum Unterrichte im Freihandzeichnen, in der Mathematik (Arithmetik und Geometrie) und Physik gefordert, wobei zugleich bemerkt wird, daß Bewerber welche die Verwendbarkeit zum Unterrichte in mehreren als den verlangten Lehrfächern nachzuweisen vermögen, jene die eine geringere Vielseitigkeit darthun werden, vorgezogen werden.

Die Bewerber um diese Lehrerstellen, welche eine genaue Kenntniß der Landessprachen nachzuweisen haben, weil sie jenen Schülern, welche deutsche Sprache nicht genugsam mächtig sind, das Verständniß des Gegenstandes durch Erleuterung in der Muttersprache zu erleichtern verpflichtet sein werden, haben ihre mit dem Taufscheine, den Studienzeugnissen, der Nachweisung über die vorschriftsmäßig abgelegte Lehramtsprüfung für vollständige Unterrealschulen, dann mit dem Zeugnisse über die Tadellosigkeit ihrer moralischen und politischen Haltung belegten Gesuche, wenn sie bereits in öffentlichen Dienste stehen, im Wege der vorgesetzten Behörden, sonst aber unmittelbar bis Ende Mai d. J. bei der k. k. galiz. Statthalterei einzubringen.

Für den Fall, daß sich um die zu besetzenden Lehrerstellen keine solchen Bewerber melden sollten, welche die Nachweisung über die vorschriftsmäßig abgelegte Lehramtsprüfung für vollständige Unterrealschulen beizubringen vermögen, werden diese Stellen bloß provisorisch besetzt werden, und es haben daher jene Bewerber, welche die provisorische Erlangung einer dieser Lehrerstellen anstreben wollen, ihre dießfälligen mit der Nachweisung über das Alter, die zurückgelegten Studien, die Befähigung für das angesuchte Lehramt die genaue Kenntniß der Landessprache und über ihr entsprechendes Verhalten adjustirten Gesuche in der oben bemerkten Weise in derselben Frist bis Ende Mai l. J. bei der k. k. galiz. Statthalterei einzureichen.

Lemberg, am 1. März 1860.

N. 1117. **Edict.** (1442. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte werden im Zwecke der Löschung der für Felix Stróżecki als Gerichtskämmerer von Josefa Chwalibogowska mittelst der Notariats-Urkunde vom 21. April 1848 verschriebenen auf der Realität Nr. 75/76 Gde. VI. (Nr. 73 Stth. VIII. neu) in Krakau Vol. nov. 4 pag. 496 n. 12 on. haftenden fidejussorischen Dienstcaution pr. 3000 flp. alle diejenigen, die irgend welche Ansprüche und Forderungen an den besagten Felix Stróżecki aus Anlaß seiner Dienstleistung als gewesener Gerichtskämmerer zu stellen haben, aufgefordert, diese Ansprüche und Forderungen längstens binnen (3) drei Monaten vom Tage der drittten Einschaltung des Edictes in die „Krakauer Zeitung" bei dem Krakauer k. k. Landesgerichte anzumelden, widrigens nach fruchtlosem Ablaufe jener dreimonatlichen Frist, die Löschung jener Dienstcaution bewilligt werden wird.

Krakau, am 21. Februar 1860.

L. 2157. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski wiadomo czyni, że wszelkie prentesye do Felixa Stróżeckiego z powodu urzędowania jego, jako byłego komornika sądowego, przy Trybunale dawniéjszym Krakowskim w przeciągu trzech miesięcy od zamieszczenia po raz trzeci tegoż Edyktu w Gazecie Krakowskiéj niemieckiéj, do c. k. Sądu krajowego w Krakowie wniesione być mają, w przeciwnym bowiem razie kaucya urzędowa w kwocie 3000 złp. za Felixa Stróżockiego jako byłego komornika sądowego przez Józefę Chwalibogowską na realności 75/76 Gm. VI. (Nr. 73 VIII. nowy) w Krakowie według księgi hypotecznéj Vol. nov. 4 pag. 496 n. 12 on. zabezpieczona, wykreśloną zostanie.

Kraków, dnia 21. Lutego 1860.

N. 1468. **Kundmachung.** (1434 2-3)

Von Seiten der Krakauer k. k. Kreisbehörde wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Verpachtung der zum St. Lazar-Spitale gehörigen Propination in dem bei Krakau gelegenen Dorfe Krowodrza am 28. März 1860 um 10 Uhr Vormittags eine öffentliche Licitation in der Kanzlei der k. k. Kreisbehörde abgehalten werden wird.

Der Beginn der Pachtung wird auf den 18. April 1860 die Dauer derselben auf 6 Jahre, nämlich bis 18. April 1866. Der Fiscalpreis auf 903 fl. ö. W. festgesetzt.

Licitationslustige werden aufgefordert, sich mit dem 10% Vadium pr. 90 fl. 30 kr. östr. W. zu versehen, oder solches den allenfalls einzusendenden versiegelten Offerten beizuschließen.

Die Licitationsbedingnisse können Tags zuvor in der Kanzlei der k. k. Kreisbehörde eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 3. März 1860.

Nr. 1468. **Obwieszczenie.**

Ze strony c. k. władzy obwodowéj podaje się do publicznéj wiadomości, iż w celu wypuszczenia w sześcio-letnią dzierżawę propinacyi we wsi Krowodrza do szpitala św. Łazarza należącéj, odbędzie się na dniu 28. Marca 1860 o godzinie 10téj rano publiczna licytacya w biórze c. k. władzy obwodowéj.

Dzierżawa rozpocząć się ma z dniem 18go Kwietnia 1860 i trwać będzie lat sześć.

Cena dzierżawy téj na pierwsze wywołanie ustanawia się w kwocie złr. 903 w, a. i dla tego chęć licytowania mający złożyć winien jako wadium złr. 90 kr. 30 w. a. lub takowe do piśmiennéj deklaracyi dołączyć.

Warunki licytacyi dzień przed terminem do licytacyi ustanowionym w kancelaryi c. k. władzy obwodowéj przejrzane być mogą.

Z ces. król. Władzy obwodowéj.

Kraków, dnia 3. Marca 1860.

Z. 642.jud. **Edict.** (1462. 2-3)

Da nicht alle dem Herrn Anastasius Ritter v. Siemoński in Rajcza pcto. dem Hrn. Wilhelm Zipser in Biala als Cessionär des Hrn. Anton Nawrath schuldigen 3087 fl. c. s. c. gepfändeten und geschätzten Fahrnisse bei der ersten zum 1. d. M. bestimmten Licitationstagfahrt veräußert worden sind, hat es bei dem, mit hierämtlichen Edicte vom 15. Februar 1860 Z. 369 civ. auf den 15. März 1860 Vormittags 10 Uhr festgesetzten 2. Licitationstermine sein Verbleiben.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Milówka, am 5. März 1860

N. 816. **Kundmachung.** (1452. 1-3)

Aus Anlaß der Vorarbeiten für die am 30. April 1860 vorzunehmende 4te Verlosung der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Großherzogthums Krakau und des Verwaltungsgebietes Krakau von Galizien, wird bei der k. k. Grundentlastungs-Fondskasse vom 16. März 1860 angefangen, bis zur Bekanntmachung des Resultates der 4ten Verlosung jede Umschreibung von Schuldverschreibungen, insoferne die neu auszufertigenden Obligationen veränderte Nummern erhalten müssen, sistirt.

Diese Sistirung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß die Umschreibungen gleich nach der Verlosung im Monate 1860 wieder vorgenommen werden.

Von der k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction.

Krakau, am 7. März 1860.

L. 816. **Uwiadomienie.**

Z powodu przygotowań do 4go losowania obligacyj indemnizacyjnych Wielkiego Księstwa Krakowskiego i Galicyi zachodniéj, które 30. Kwietnia 1860 nastąpi, wstrzymaném zostaje w c. k. Kasie indemnizacyjnéj wszelkie przepisywanie obligacyj indemnizacyjnych od 16. Marca 1860 począwszy, aż do ogłoszenia rezultatu 4go losowania, o ileby przepisywanie tychże nowemi numerami oznaczonemi być musiały.

Co się niniejszém z tém nadmienieniem do powszechnéj podaje wiadomości, że przepisywanie zaraz po losowaniu w miesiącu Maju 1860 znów przedsięwzięte zostaną.

C. k. Dyrekcya funduszu indemnizacyjnego.

Kraków, dnia 7. Marca 1860.

Intelligenzblatt.

Wiener-Börse-Bericht

vom 14. März.

Oeffentliche Schuld.

Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	64.25	64 50
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	77 60	77.80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	69 10	69 30
dtto. „ 4½% für 100 fl.	60.25	60.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	390.—	395 —
„ 1839 für 100 fl.	122.75	123.25
„ 1854 für 100 fl.	104.—	104.25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.75	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90 —	91.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	72.25	72.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	70 75	71 —
von der Bukowina zu 5% für 100 fl	70.—	70.25
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.50	69.75
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	87.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	860.—	862 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	190.80	191. —
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	560.—	561.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1952 —	1954 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	263.50	264.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	172 25	172.75
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	132.25	132.50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	153 50	154 50
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung	102.—	102.25
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	440.—	442.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	212 —	215.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	345.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.25	102 75
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	98 —	98 50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.—	93.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 75	89 —

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	101.75	102.25
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.—	103.50
Esterhäzy zu 40 fl. CM. „	84 —	85.—
Salm zu 40 „ „	38 50	39.—
Palffy zu 40 „ „	39 50	40.—
Clary zu 40 „ „	36.75	37.25
St. Genois zu 40 „ „	37.—	37 50
Windischgrätz zu 20 „ „	22.75	23.25
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	16 —	16 50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	113.50	113.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	113 75	—.—
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	100 75	100.75
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	132 50	132 75
Paris, für 100 Franken 3½%	5275	52.80

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. — 27 Nkr.	— fl. — — Nkr.
Kronen	18 fl. — 16 „	— fl. — — „
Napoleonsd'or	10 fl. — 63 „	10 fl. — 64 „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 86 „	— fl. — — „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes		Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
15	2	325‴74	+ 1·0	77	Ost	schwach	heiter mit Wolken			
	10	26 31	− 2·0	93	„	„	trüb		+ 5·1	− 1·4
16	6	26 97	− 3·0	99	West	„		Schnee		

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother. **Beilage.**

Amtsblatt.

Zahl 668. Civ. **Kundmachung.** (1447. 1-3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird zur Befriedigung der, der Frau Stephania Skarzyńska gegen Herrn Franz Clement zuerkannten Forderungen von 250 fl. C.-M. sammt Gerichts- und Einbringungskosten von 39 fl. 39 kr. C.-M. und 17 fl. 55 kr. öst. Währ., dann der gegenwärtigen im Betrage von 166 fl. 89 kr. österr. Währ. zugesprochenen Executionskosten die zwangsweise Feilbiethung der dem Herrn Franz Clement gehörigen im Sandecer Kreise liegenden Güter Rostoka, Brzeziny, Szarysz oder Szarawieś, Kąty und Chabalina oeer Hubalina hiemit ausgeschrieben, welche an zwei Terminen, d. i. am 10. Mai und am 14. Juni 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen mit Ausschluß der für die aufgehobenen Urbarialleistungen entfallenden Entschädigung und der hievon zukommenden Renten.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 35.110 fl. 20 kr. öst. Währ. bestimmt, unter welchem diese Güter in den ersten zwei Terminen nicht verkauft werden.
3. Jeder Kauflustige hat vor Beginn der Feilbiethung als Vadium den zehnten Theil des Schätzungswerthes mit 3511 fl. 2 kr. österr. Währ. im Baaren oder in nach dem letzten in der Krakauer Zeitung ausgewiesenen Course, jedoch nie über den Nennwerth zu veranschlagenden Pfandbriefen der galiz. stand. Kreditanstalt oder Staatsobligationen sammt den dazu gehörigen nicht fälligen Coupons und Talons der Licitationskommission zu erlegen. — Das durch den Meistbieter erlegte Vadium wird zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten zurückbehalten, hingegen den übrigen Mitlicitanten ihre Vadien gleich nach beendigter Licitation zurückgestellt werden.
4. Der Meistbieter hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbiethungsact zu Gericht annehmenden Bescheides den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings an das Depositenamt des k. k. Neu-Sandecer Kreisgerichtes zu erlegen.

   Hiebei wird das im Baaren erlegte und zurückbehaltene Vadium eingerechnet, hingegen das in Werthpapieren hinterlegte dem Ersteher nach Erlag des baaren Kaufschillingsdrittheils zurückgestellt werden. — Unter Einem wird der Ersteher verpflichtet sein, über die restirenden zwei Drittheile des angebotenen Kaufschillings einen Schuldschein in rechtlicher Form vorschriftsmäßig gestempelt auf eigene Kosten auszustellen und solchen dem Gerichte bei Erlag des ersten Kaufschillingsdrittheils vorzulegen.
5. Gleich nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittheils und des obbesagten Schuldscheines werden die erstandenen Güter dem Ersteher auch ohne sein Anmelden, jedoch auf seine Gefahr und Kosten in den phisischen Besitz übergeben, das Eigenthumsdecret mit Ausschluß der Urbarial-Entschädigung demselben ausgefolgt und selber als Eigenthümer der fräglichen Güter mit Ausschluß der Urbarial-Entschädigung intabulirt, zugleich aber auch unter gleichzeitiger Verfügung der im Absatze 6. erwähnten Vergewährung sämmliche ob den erstandenen Gütern haftenden Lasten, insoferne solche der Ersteher nach dem 8. Absatze der gegenwärtigen Bedingungen zu übernehmen nicht verpflichtet wäre, aus dem Lastenstande der genannten Güter unter Vorbehalt des allenfälligen Pfandrechtes auf die Urbarial-Entschädigung und gegen Uebertragung auf den Kaufschilling gelöscht werden.
6. Der Ersteher ist verpflichtet, vom Tage des erlangten physischen Besitzes die restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings jährlich mit 5% in dekursiven halbjährigen Raten durch jeweiligen Erlag des entfallenden Betrages an das gerichtliche Depositenamt zu verzinsen und gleichzeitig mit der eingeleiteten Einverleibung des Eigenthumsdekretes werden auch die so eben erwähnten restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings sammt der Verbindlichkeit zur Verzinsung und sammt allen sonstigen dem Ersteher nach diesen Licitations-Bedingungen obliegenden Verbindlichkeiten zu Gunsten der Maße der Hypothekargläubiger und des bisherigen Gutseigenthümers im Lastenstande der in Rede stehenden Güter intabulirt werden.
7. Nach erlassener Zahlungsordnung ist der Ersteher gehalten, binnen 30 Tagen vom Tage, an welchem die Zahluugsordnung in Rechtskraft erwächst gerechnet, die restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings nach den Bestimmungen derselben Zahlungsordnung zu berichtigen oder aber mit auf diesen Kaufschillingsantheil gewiesenen Gläubigern gegen vor Gericht in der nämlichen Frist zu liefernde Nachweisungen sich abzufinden.
8. Vom Tage des erlangten physischen Besitzes wird der Ersteher gehalten sein, sämmtliche von den erkauften Gütern entfallenden Steuern, öffentliche Abgaben, Leistungen und Grundlasten aus Eigenem zu tragen. Auch wird der Ersteher verbunden sein, die Forderungen jener Gläubiger, welche vor dem bestimmten Termine die Zahlung anzunehmen verweigern sollten, nach Maß und für Rechnung des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen und seinerzeit zu berichtigen.
9. Die entfallende Uebertragungs- und allfällige Intabulationsgebühr ebenso die Gebühr aus Anlaß einzuleitender Einverleibung der restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings sammt Nebengebühren wird der Ersteher aus Eigenem ohne jeden Regreßanspruch berichtigen.
10. Sollte der Ersteher den hier festgestellten Bedingungen in welch immer für einer Beziehung nicht nachkommen, alsdann werden die seinerseits erstandenen Güter über Ansuchen eines der Betheiligten ohne Einleitung einer neuerlichen Schätzung im Relicitationswege auch unter dem Schätzungswerthe und in einem Termine nach §. 451 richtig §. 449 galiz. G.-O. auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Erstehers veräußert werden und derselbe haftet für jeden Schaden nicht nur mit dem erlegten Vadium und mit dem allenfalls erlegten Kaufschillingsantheile, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen.
11. Sollten diese Güter in den ersten zwei Terminen wenigstens um den Schätzungswerth nicht veräußert werden, alsdann werden solche im dritten besonders kundzumachenden Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden, für welchen Fall im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. dann des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger im Sinne des Hofdecretes vom 25. Juni 1824 Nr. 2017 und Behufs Feststellung leichterer Bedingungen der Termin auf den 14. Juni 1860 um 4 Uhr Nachmittags mit dem Beisatze bestimmt wird, daß die Nichterscheinenden als der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitretend erachtet werden.
12. Der Tabularextract, der Schätzungsact und das Grundinventar können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.
13. Der Meistbieter ist verpflichtet, einen Bevollmächtigten hier in Neu-Sandez zu bestellen und denselben gleich der Licitationscommission zu dem Ende namhaft zu machen, damit sämmtliche Bescheide und Verordnungen für ihn zu Händen dieses Bevollmächtigten zugestellt werden.

Hievon werden sämmtliche Tabulargläubiger, die bekannten zu eigenen Händen überdieß Emanuel Fränkel die liegende Nachlaßmasse des Moses Landau dann diejenigen, deren allenfällige Forderungen erst nach dem 29. August 1859 in die Landtafel gelangen sollten, so wie diejenigen, welchen die gegenwärtige Verständigung aus was immer für einem Grunde vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, zu Händen des denselben zu diesem so wie zu allen nachfolgenden Acten unter Einem bestellten Curators Herrn Advokaten Dr. Bersohn mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Zieliński verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 20. Februar 1860.

N. 668. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Nowo-Sądecki rozpisuje niniejszem na prośbę P. Stefa ii z Starowiejskich Skarzyńskiéj celem zaspokojenia przyznanéj téjże przeciw Franciszkowi Clement kwoty złr. 250 mk. wraz z kosztami procesu i egzekucyi w kwocie złr. 39 kr. 39 mk. i złr. 17 kr. 55 a. wal. tudzież teraźniejszych w kwocie złr. 166 kr. 89 a. wal. przyznanych kosztów egzekucyi przymusową licytacyę dóbr Rostoka, Brzeziny, Szarysz czyli Starawieś, Kąty i Chabalina albo Hubalina w cyrkule Sądeckim położonych, a P. Franciszka Clementa własnych, która to licytacya w dwóch terminach, a to: na dniu 10. Maja i 14. Czerwca 1860, każdym razem o godzinie 10téj zrana w tutejszym c. k. obwodowym Sądzie pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Dobra te będą sprzedane ryczałtem i z wyłączeniem wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne przypadającego, tudzież z wyłączeniem wszelkich rentów od tegoż wynagrodzenia należnych.
2. Cena wywołania ustanawia się w sumie złr. 35,110 kr. 20 wal. a. sądownie zdziałanym aktem szacunkowym wydobytéj, a w pierwszych dwóch terminach dobra takowe niżéj téj wartości niebędą sprzedane.
3. Każdy z licytantów złożyć ma przed rozpoczęciem licytacyi do rąk komisyi licytacyjnéj jako zakład dziesiątą część wartości szacunkowéj mianowicie sumę złr. 3511 kr. 2 w. a. gotówką lub w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego albo w obligacyjach rządowych z niezapadłemi kuponami i talonami według ostatniego kursu Gazetą Krakowską ogłoszonego, jednakże nigdy nad nominalną wartość policzyć się mających. Zakład przez najwięcéj ofiarującego złożony zatrzyma się ku zapewnieniu przyjętych przez niego zobowiązań, wadya zaś przez innych licytantów złożone, będą zwrócone zaraz po ukończonéj licytacyi.
4. Najwięcéj ofiarujący ma w 30. dniach po doręczeniu uchwały akt licytacyi do wiadomości sądowéj przyjmującéj złożyć do depozytu c. k. obwodowego Sądu w Nowym-Sączu jedną trzecią część ofiarowanéj ceny kupna. W tę jedną trzecią część ceny kupna wliczy się wadyum gotówką złożone, wadyum zaś obligami uiszczone będzie zwrócone najwięcéj ofiarującemu po złożeniu gotówką całkowitéj jednéj trzeciéj części ofiarowanéj ceny kupna. Zarazem onowiązany jest kupiciel na resztujące 2 trzecie części ofiarowanéj ceny kupna wydać skrypt w formie prawnéj w sposób odpowiedny na własny koszt ostemplowany i przedłożyć takowy sądowi przy złożeniu dopiero wzmiankowanéj jednéj trzeciéj części ofiarowanéj ceny kupna.
5. Skoro najwięcéj ofiarujący według ustępu poprzedzającego złoży jedną trzecią część ofiarowanéj ceny kupna, zaś na resztujące dwie trzecie części wystawi skrypt, wówczas dobra zalicytowane bez poprzedniego nawet żądania zawsze jednak na jego koszt i odpowiedzialność oddane mu będą w posiadanie fizyczne, a wydany co do tychże dóbr dekret własności z wyłączeniem prawa do poboru wynagrodzenia za urbaryalia za równoczesnem zażądaniem zabezpieczenia ustępem 6. orzeczonego, również przy nienaruszeniu hypoteki na kapitale indemnizacyjnym, a równoczesnem zarządzeniem wykreślenia z tych dóbr wszelkich na nich dotąd będących ustępem 8. nieobjętych ciężarów tabularnych do ksiąg tabuli krajowéj będzie wpisany.
6. Kupiciel obowiązanym będzie z dniem w którym odbierze posiadanie fizyczne, opłacać od resztujących dwóch trzecich części ofiarowanéj ceny kupna złożeniem do depozytu sądowego procent rocznie po 5%, a to w ratach półrocznych z dołu, w skutek czego równocześnie z zarządzeniem intabulacyi dekretu własności, dopiero wspomnione resztujące dwie trzecie części ceny kupna z obowiązkiem opłacania prowizyi, tudzież z wszelkiemi przez kupiciela w moc niniejszych warunków licytacyjnych przyjętemi zobowiązaniami na rzecz massy wierzycieli hypotecznych i dotychczasowego właściciela w stanie dłużnym dóbr w mowie będących z przyległościami zostaną hypotekowane.
7. Po ustanowieniu sądowem porządku, co do wypłaty wierzycieli ma kupiciel najdaléj do dni 30 po wejściu w moc prawną dotyczącéj uchwały sądowéj resztujące dwie trzecie części ofiarowanéj ceny kupna według postanowień téjże uchwały uiścić lub téż z wierzycielami do owych dwóch trzecich części ceny kupna ułożyć i uskutecznieniem tego w terminie dopiero nadmienionym sądownie wykazać się.
8. Od dnia oddania posiadania fizycznego z dóbr kupionych wszelkie podatki, publiczne daniny, daléj wszelkie inne należytości i ciężary gruntowe kupiciel zwłasnego ponosi.

   Przytem obowiązanym będzie kupiciel wierzytelności, te których wypłat przed terminem ustanowionym niechcianoby przyjąć, w miarę i na karb ofiarowanéj ceny kupna przyjąć do wypłaty i takowe w należytym czasie wypłacić.
9. Należytość od przeniesienia własności przypadającą tudzież należytość intabulacyjną, nareszcie należytość od zahypotekowania dwóch trzecich części ceny kupna z. p. n. kupiciel bez wszelkiego prawa do odwetu z własnych funduszów zaspokoi.
10. Gdyby ustanowionym tutaj warunkom w jakimkolwiek bądź względzie kupiciel nie uczynił zadość, wtedy nabyte przez niego dobra, na żądanie każdego z interesowanych bez załączenia nowego oszacowania w drodze relicytacyi nawet niżéj ceny szacunkowéj w jednym terminie według §. 451 właściwie 449 galic. kodeksu postępowania sądowego na koszt i niebezpieczeństwo umowy niedotrzymującego kupiciela w drodze relicytacyi będą sprzedane, a tenże za wszelkie ztąd wynikłe szkody nietylko złożonym zakładem i złożoną częścią ceny kupna, lecz całym majątkiem odpowiada.
11. Na wypadek, gdyby te dobra w pierwszych dwóch terminach nad, a przymajmniéj za cenę szacunkową niebyły sprzedane wówczas dobra takowe w trzecim, osobno się ogłosić mającym terminie i niżéj ceny szacunkowéj będą sprzedane; a na wypadek ten w moc §. 148, 152 U. S. tudzież w moc okólnika z dnia 11go Września 1824 L. 46612 celem wysłuchania wierzycieli w myśl dekretu z dn. 25. Czerwca 1824 L. 2017, tudzież celem ustanowienia lżejszych warunków sprzedaży wyznacza się termin na dzień 14. Czerwca 1860 o godzinie 4téj z południa z tem zastrzeżeniem, że przy terminie takowym niezgłaszający się uważanym będzie za przystępującego do postanowień większości przy terminie uczynionych.
12. Wykaz hypoteczny, akt szacunkowy i inwentarz gruntowy przejrzeć wolno w registraturze tutejszego c. k. Sądu obwodowego.
13. Najwięcéj ofiarujący jest obowiązany mianować w Nowym-Sączu pełnomocnika i takowego sądowi przy komisyi licytacyjnéj w tym celu wskazać, ażeby wszelkie najwięcéj ofiarującego dotyczące uchwały i postanowienia sądowe dla niego wskazanemu pełnomocnikowi mogły być doręczone.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadamia się wszystkich wierzycieli tabularnych nadto Emanuela Fränkla, leżący spadek Mojżesza Landau tudzież wierzycieli tych których pretensye po dn. 29. Sierpnia 1859 do tabuli krajowéj wnijść mogą, nareszcie tych którym uwiadomienie o rozpisaniu téj licytacyi z jakiegobądź powodu przed terminem niemogłoby być doręczone, do rąk ustanowionego im kuratora w osobie adwokata krajowego Pana Bersohna z substytucyą adwokata krajowego Pana Dra Zielińskiego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 20. Lutego 1860.

N. 471. **Kundmachung.** (1445. 1-3)

Vom k. k. Rzeszower Kreisgerichte wird hiemit kundgemacht, daß über Ansuchen der Rosalia Katharina zw. Namen Piechowska zur Hereinbringung der von der Rosalia Katharina zweier Namen Piechowska in Folge des rechtskräftigen schiedsrichterlichen Spruches vom 29. Juni 1858 ersiegten Summe von 1300 fl. CM. 1365 fl. ö. W. sammt Executionskosten nach erfolglosen Verstreichen der mit dem Kundmachungsedicte vom 7. October 1859 z. Z. 5299 anberaumten drei Feilbietungstermine die öffentliche Feilbietung der, der Frau Emilia Susanna zweier Namen Steuer ut. dom. 3 p. 13 n. 7, 8 und 10 här., dann p. 15 n. 9 här. gehörigen in Rzeszów sub NC. 274 und 275 gelegenen Realitäten in dem vierten am 12. April 1860 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abzuhaltenden Feilbietungstermine unter nachstehenden von den Gläubigern beantragten erleichternden Bedingungen wird angenommen werden:

1. Zum Ausrufspreise dieser Realitäten Nr. 274 und 275 wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realitäten im Betrage von 6057 fl. 77 kr. ö. W. angenommen und diese Realitäten werden an den obbesagten Termine, falls sie nicht um den Schätzungswerth veräußert werden sollten, auch unter dem Schätzungswerthe veräußert.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden 5% des Schätzungswerthes das ist 303 fl. ö. W. entweder im Baren, oder in Sparkassabücheln, oder in der galiz. Pfandbriefen, oder in Nationalanlehens oder in Grundentlastungsobligationen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nominalwerth werden angenommen werden, vor Beginn der Feilbietung zu Handen der delegirten Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen, welches Vadium dem Meistbietenden zurückbehalten und nach dessen Umwandlung in bares Geld in den Kaufpreis eingerechnet, hingegen den übrigen Mitbietern nach beendigter Feilbietung sogleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Meistbieter ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach erfolgter Rechtskräftigkeit des zugestellten Bescheides zu Folge welchem der Licitationsact zu Gericht angenommen wurde, den dritten Theil des gebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des im baren erlegten Vadiums, an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, wo ihm dann der physische Besitz der erkauften Realitäten auch ohne sein Anlangen übergeben werden wird.

   Gleichfalls wird dem Käufer nach geschehener Berichtigung des ersten Kaufschillings-Drittels auf sein Anlangen das Eigenthumsdecret zu den erkauften Realitäten mit der Bewilligung sich als Eigenthümer derselben zu intabuliren ausgefertigt — und zugleich die Löschung aller auf der erkauften Realitäten haftenden Lasten und Uebertragung derselben auf den Kaufschilling, angeordnet werden, beides jedoch nur alsdann, wenn derselbe seine Verbindlichkeit, die noch restirenden zwei Drittels des Kaufschillings in der im nachfolgenden Absatze bestimmten Frist zu bezahlen so wie die Verbindlichkeit hievon seit dem Tage der physischen Uebergabe bis zum Tage der Zahlung 5% Zinsen zu entrichten, im Lastenstande der erkauften Realitäten intabulirt, und rücksichtlich dem Gesuche um Ausfertigung des Eigenthumsdecrets das betreffende Tabularinstrument dem Gerichte vorgelegt haben wird.
4. Binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung ist der Käufer verpflichtet, die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Interessen in so ferne bezüglich derselben die im 5ten Absatze vorgesehenen Fälle nicht eintreten an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
5. Der Meistbieter ist verpflichtet, die über den Realitäten haftenden Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen wenn die Gläubiger vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsfrist die Zahlung ihrer Forderungen nicht annehmen wollten, oder sich mit denselben auf eine andere Art auszugleichen, widrigens der Käufer schuldig sein wird, den angebotenen Kaufschilling oder die Restsumme desselben, in der im 4. Absatze bestimmten Frist aus gerichtliche Verwahrungsamt zuerlegen.
6. Diese Realitäten werden in Pausch und Bogen veräußert, und der Käufer hat kein Recht auf Gewährleistung für irgend einen Abgang, es steht aber Jedermann frei, von dem Stande der auf diesen Realitäten haftenden Lasten, dann von dem Werthe und Umfange derselben, aus dem Grundbuche der Stadt Rzeszów, dann aus dem in der gerichtlichen Registratur befindlichen Schätzungsacte und anderen Acten sich die Ueberzeugung zu verschaffen.
7. Die von diesen Realitäten zu entrichtenden Steuern und sonstige Grundlasten ist der Käufer vom Tage der Uebergabe dieser Realitäten in den physischen Besitz aus Eigenem zu bezahlen, so wie die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung von diesen Realitäten aus Eigenem zu entrichten verpflichtet.
8. Würde der Käufer den obigen Licitationsbedingun-

gen, besonders aber der im 3. und 4. Absatze bezeichneten, nicht Genüge leisten, so wird über Ansuchen Eines der Hypothekargläubiger oder auch der Schuldner die Relicitation dieser Realitäten auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ausgeschrieben, an welchen die besagten Realitäten auch unter dem Schätzungswerthe werden verkauft werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Executionsführerin, die Executin Fr. Emilia Steuer und die Wohnorte nach bekannten Hypothekar-Gläubiger zu eigenem Händen, dagegen der dem Wohnorte nach unbekannte Gläubiger Wilhelm Max, so wie alle jene Gläubiger, welche nach dem 30. August 1859 in das Grundbuch gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Executionsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, durch den bereits mit dem Edicte vom 7. October 1859 z. Z. 5299 ihnen aufgestellten Curator Advokaten Dr. Lewicki und dessen Substituten Dr. Reiner verständigt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 24. Februar 1860.

L. 471. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie zawiadamia, iż w skutek prosby Rozalii Katarzyny dw. imion Piechowskiéj na zaspokojenie sumy wyrokiem polubownym prawomocnym z dn. 29. Czerwca 1858 w ilości 1300 złr. mk. czyli 1365 złr. w. a. Rozalii Katarzyny dwojga imion Piechowskiéj przysądzonéj, wraz z kosztami egzekucyi — po bezskutecznie spełznionych, Edyktem z dnia 7go Października 1859 do l. 5299 rozpisanych trzech licytacyjnych terminach — publiczna sprzedaż realności w Rzeszowie pod NC. 274 i 275 położonych p. Emilii Zuzanny dw. imion Steuer, jak ks. wł. 3 str. 13 liczba 7, 8 i 10 włas., tudzież str. 15 liczba 9 włas. — własnych — w czwartym na dzień 12. Kwietnia 1860 oznaczonym terminie, o godzinie 10téj zrana, w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym pod następującemi przez wierzycieli zaproponowanemi warunkami ułatwiającemi odbędzie się:

1. Za cenę wywołania tych realności NC. 274 i 275, ustanawia się wartość szacunkowa tychże w ilości 6057 złr. 77 kr. wal. a. — któreto realności w oznaczonym wyż terminie gdyby nad, lub za cenę szacunkową sprzedane bydź niemogły — nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą.
2. Każden chęć kupienia mający obowiązany jest 5% sumy szacunkowéj, t. j. sumę 303 złr. wal. a. jako wadyum w gotowiznie, lub książeczkach kasy oszczędności, lub w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, lub w obligacyach pożyczki narodowéj lub indemnizacyjnych z kuponami, któreto papiery podług ostatniego kursu w Gazecie Krakowskiéj, lecz nigdy wyżéj nominalnéj wartości przyjęte będą, przed rozpoczęciem licytacyi, do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć — któreto wadyum najwięcéj ofiarującego zatrzymanem i po zmienieniu tegoż na gotowe pieniądze w cenę kupna wliczonem, innym zaś licytantom po ukończeniu licytacyi natychmiast zwróconem będzie.
3. Najwięcéj ofiarujący obowiązany jest, w 30. dniach po prawomocności uchwały akt licytacyi do sądu przyjmującéj, trzecią część ceny kupna włączywszy w nią złożone w gotowiznie wadyum do sądowego depozytu złożyć — poczém mu fizyczne posiadanie kupionych realności nawet bez jego żądania oddane zostanie — równie kupicielowi po złożeniu do sądowego depozytu jednéj trzeciéj części ceny kupna na żądanie jego, dekret własności do kupionych realności z pozwoleniem zaintabulowania się jako właściciel wydanym i zarazem wymazanie wszelkich ciężarów na kupionych realnościach ciążących i takowych przeniesienie na cenę kupna orzeczonem zostanie, to wszystko pod tym jednak warunkiem, jeżeli tenże zobowiązanie się „resztujące dwie trzecie części kupna w oznaczonym w następującym ustępie zastrzeżonym termine spłacić“ jakotéż zobowiązanie się, opłacania odsetek 5% od resztujących tych dwóch trzecich części ceny kupna od czasu otrzymania fizycznego posiadania, aż do czasu spłacenia tychże, opłacać, w stanie biernym kupionych realności zaintabuluje a właściwie instrument zobowiązania się tego z podaniem o wydanie dekretu własności sądowi przedłoży.
4. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu dni 30. skoro uchwała sądowa porządek wypłaty wierzycieli z ceny kupna stanowiąca w prawomocność wejdzie, resztujące dwie trzecie części ceny kupna z należącemi się odsetkami, o ile względem takowych wypadek w piątym ustępie przewidziany niezajdzie, do składu sądowego złożyć.
5. Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie, długi na kupionych realnościach ciążące, których zapłaty wierzyciele przed prawnem lub umówionym terminem przyjąćby niechcieli, w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć, albo téż udowodnić, że ich w inny sposób zaspokoił, przeciwnie zaś ofiarowaną cenę kupna lub téż resztującą téjże kwotę w terminie czwartym ustępem oznaczonym do depozytu sądowego złożyć.
6. Pomienione realności sprzedają się ryczałtowo, a kupiciel niema prawa żądać ewikcyi za jaki bądź ubytek, wolno wszakże każdemu chęć kupienia mającemu o stanie długów na tych realnościach ciążących, o wartości i objętości takowych w urzędzie ksiąg gruntowych i w registraturze sądowéj się przekonać.
7. Kupiciel obowiązanym jest podatki i inne ciężary gruntowe z tych realności od dnia oddania tychże w fizyczne posiadanie własnym kosztem ponosić, niemniéj koszta z przeniesieniem własności połączone i koszta intabulacyi od tych realności toż samo zwłasnego uiścić.
8. Gdyby kupiciel powyższym warunkom licytacyi osobliwie zaś 3. i 4. warunkowi zadosyć nieuczynił, natenczas na żądanie każdego hipotekowanego wierzyciela albo dłużnika na koszt i stratę kupiciela relicytacya tychże realności w jednem tylko terminie rozpisana i na temże rzeczone realności także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną.

O rozpisanéj téj licytacyi zawiadamia się: egzekucyą prowadząca, dłużniczka p. Emilia Steuer — i wierzyciele hipoteczni z miejsca pobytu wiadomi do rąk własnych — z miejsca pobytu zaś niewiadomy Wilhelm Max i wszyscy ci wierzyciele, którzyby po dniu 30. Sierpnia 1859 do ksiąg gruntowych weszli, lub którymby uchwała niniejsza z jakiéjkolwiek przyczyny w należytem czasie doręczoną bydź niemogła, przez kuratora p. adwokata Dra Lewickiego z zastępstwem p. adwokata Dra Reinera onymże Edyktem z dnia 7go Października 1859 L. 5299 postanowionego.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 24. Lutego 1860.

Z. 159. jud. **Edict.** (1461. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Dębica wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß über Ansuchen des Samuel Bałamut aus Dębica gegen die Nathan Fränkl'schen Erben in Tarnów Behufs Hereinbringung der mit dem Liquidationserkenntnisse des bestandenen Tarnower Magistrates vom 30. November 1851 Z. 1359 dem Chaim Feigenbaum zuerkannten und von diesem dem Exequenten cedirten Forderung pr. 1000 fl. CM. oder 1050 fl. ö. W. s. N. G. die executive Feilbietung der den Schuldnern, nämlich: den Nathan Fränkl'schen Erben gehörigen Realitätenantheile N. 95/172 in Dębica bewilligt und zur Vornahme derselben die Termine auf den 26. April und 22. Mai 1860 Vormittags 9 Uhr hiergerichts unter folgenden Bedingungen angeordnet werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 349 fl. oder 366 fl. 45 kr. ö. W. angenommen unter welchem in diesen zwei Terminen besagte Realitätenantheile nicht verkauft werden.
2. Als Vadium hat jeder Licitant die Summe pr. 40 fl. im Baren oder in Werthpapieren, so weit sie das Gesetz hiezu eignet, an die Licitations-Commission zu erlegen; das Vadium des Erstehers wird nach beendigter Licitation zurückbehalten, hingegen aber den übrigen Licitanten zurückgegeben werden.
3. Der Meistbieter ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides durch welchen der Licitationsact zur Gerichtskenntniß genommen werden wird, den 3ten Theil des angebotenen Kaufschillings an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen; in dieses Drittheil wird des im Baren erlegte Vadium mitgerechnet. Das in Werthpapieren erlegte Vadium hingegen dem Meistbieter nach Erlag des Kaufschillingsdrittels zurückgestellt.

Sollte der Executionsführer der Ersteher der fraglichen Realitätenantheile werden, so wird derselbe bei dem Umstande als die exequirte Forderung am 1. Platze der in Rede stehenden Realitätenantheile haftet, vor dem Erlage das Kaufpreisdrittheiles für den Fall befreit sein, wie bald er mittelst einer rechtsförmigen am 1. Platze der exequirten Forderung intabulirten Zahlungsurkunde darthun wird, daß er mit einer dem 3. Theile des anzubietenden Kaufpreises gleichkommenden Betrage für die Zuhaltung der Licitationsbedingnisse hafte und in welchem Falle ihm auch das im Baren erlegte Vadium rückgestellt werden wird.

4. Sobald der Käufer das 1. Kaufpreisdrittel erlegt hat, oder aber der Executionsführer als Ersteher die Nachweisung mit der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Heftungserklärung geliefert haben wird, wird er auf seine Kosten auch ohne sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realitätenantheile eingeführt.
5. Vom Tage der Besitzeinführung hat der Käufer alle fällig werdenden, auf der bemeldeten Realitätenantheilen haftenden landesfürstlichen Steuern aus Eigenem pünctlich zu entrichten und von dem bei ihm verbleibenden zwei Drittheilen des Kaufpreises 5% Interessen halbjährig decursive an das gerichtliche Depositenamt zu entrichten.
6. Die auf den bemeldeten Realitätenantheilen haftenden Lasten — Schulden — muß der Ersteher nach Maß des Erstehungspreises übernehmen. Nach erfolgter Berichtigung der anderen zwei Drittheile des Kaufpreises gemäß der zu ergehenden Zahlungstabelle an die Hypothekargläubiger wird dem jeweiligen Ersteher das Eigenthumsdecret zu den fraglichen Realitätenantheilen ertheilt, derselbe als solcher intabulirt und die ob diesen Realitätenantheilen haftenden Lasten, von derselben gelöscht werden.
7. Die gemäß des Gesetzes vom 9. Februar 1850 von dem fraglichen Kaufgeschäfte entfallende Uebertragungsgebühr hat der Ersteher unabhängig von dem Kaufpreise aus Eigenem zu entrichten.
8. Würde der Ersteher einer oder der anderen Bedingung genau nicht nachkommen, so wird derselbe als Contractbrüchig behandelt, gegen ihn mit der Relicitation nach §. 451 G. O. vorgenommen, das Vadium als das erlegte Kaufpreisdrittel für verfallen und derselbe überdieß noch für jeden aus seiner Vertragsbrüchigkeit erwachsenen Schaden ersatzpflichtig erklärt.
9. Sollten die fraglichen Realitätenantheile in obigen zwei Terminen um den Schätzungswerth nicht verkauft werden, so wird zur Einvernehmung aller Interessenten zur Feststellung erleichtender Licitationsbedingnisse Behufs Ausschreibung des 3. Licitationstermines eine Tagfahrt auf den 30. Mai 1860 Vormittags 9 Uhr hiergerichts bestimmt, zu welchem alle Gläubiger mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden den Stimmen der Mehrheit der Erscheinenden zugezählt werden würden.
10. Der Grundbuchsauszug und der Schätzungsact kann hiergerichts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

Von dieser Licitation werden: der Executionsführer, die bekannten Nathan Fränkl'schen Erben Aron Fränkl, Berel Fränkl, Mindel Landau und Abraham Fränkl, so wie die Tabulargläubiger Josef Pfennigberger in Wien, Daniel Gewürz und Sure Bałamut, mit dem Beisatze verständigt, daß für die unbekannten Nathan Fränkl'schen Erben, Chaje Weingarten, Lewy Fränkl, Feiwel Fränkl und Mendel Fränkl, dann für alle jene Gläubiger welche erst nach dem 12. Mai 1859 irgend welche Pfandrechte erworben haben, Pincus Ulmann in Dębica als Curator ad Actum aufgestellt wird. Die Nathan Fränkl'schen Erben unbekannten Aufenthaltes werden daher unter Einem aufgefordert, diesem aufgestellten Curator ihre Behelfe mitzutheilen und sich mit ihm ins Einvernehmen zu setzen oder aber sich einen anderen Vertreter zu wählen und dem Gerichte anzuzeigen, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen ihrer Versäumniß selbst zuzuschreiben haben.

Dębica, am 31. Jänner 1860.

N. 159. **Edykt.**

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Dębicy podaje się do publicznéj wiadomosci że na prosbę Szmula Bałamuta z Dębicy przeciw spadkobiercom Nathana Fränkla w Tarnowie celem zaspokojenia wyrokiem likwidacyjnym byłego Magistratu Tarnowskiego z dnia 30. Listopada 1851 L. 1359 Chaimowi Feigenbaum przyznanéj, a egzekwentowi cedowanéj należytości w sumie 1000 złr. mk. czyli 1050 złr. w. a. c. s. c. na publiczną licytacyę realności należącéj do schedy dłużników Nathana Fränkla sukcesorów pod N. 95/172 w Dębicy, zezwala i do przedsięwzięcia takowéj dwa termina na 26. Kwietnia i 22. Maja b. r. o 9téj godzinie zrana w tutejszym Sądzie wyznacza się, pod następującemi warunkami:

1. Cenę wywołania stanowi wartość szacunkowa sądowa w ilości 349 złr. mk. czyli 366 złr. 45 kr. w. a. niżéj téj ceny pomienione części realności sprzedane niebędą.
2. Jako zakład ma każdy licytant sumę 40 złr. w gotówce lub papierach państwa o ile takowe mają wartość prawną, do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, zakład ten nabywcy po ukończonéj licytacyi zatrzymanym innym zaś licytantom zwróconem będzie.
3. Najwięcéj ofiarujący obowiązany jest w 30. dniach, po doręczeniu mu rezolucyi na przyjęcie aktu licytacyi do wiadomości sądu, trzecią część z ofiarowanéj ceny kupna do depozytu sądowego złożyć, do któréj złożone w gotówce wadium wliczone, zaś w papierach rządowych złożone najwięcéj ofiarującemu, po złożonéj trzeciéj części kupna, zwrócone zostanie. W razie gdyby egzekucyą prowadzący, nabywcą został wspomnionych części realności, na tenczas będzie ze względu na to, że kwestyonowana należytość na 1szym miejscu téj realności cięży, od złożenia trzeciéj części ceny kupna w tym przypadku uwolniony, jeżeli udowodni formalnym na pierwszym miejscu w mowie będącéj realności intabulowanym skryptem dłużnem, że trzecią częścią ofiarowanéj ceny kupna, równą kwotą, za dotrzymanie warunków licytacyi ręczy, na tenczas w gotówce złożone wadium zwrócone mu będzie.
4. Jak tylko kupiciel pierwszą trzecią część ceny kupna złoży, lub egzekutor jako nabywca wyżéj powołanem pismem dłużnem wywiedzie się, będzie własnym kosztem nie żądając nawet, w posiadanie fizyczne kupionych części realności wprowadzony.
5. Od dnia wprowadzenia w posiadanie ma kupiciel wszelkie na kupionych częściach realności ciężące podatki monarchiczne z własnych funduszów ponosić, a od pozostałych u niego dwóch trzecich części ceny kupna, odsetki 5% półrocznie z dołu do depozytu sądowego opłacać.
6. Na wspomnionych częściach realnościach ciężące długi musi nabywca stósunkowo do ceny kupna przyjąć.

Po uiszczeniu dwóch trzecich ceny kupna wedle wydać się mającéj tabeli płatniczéj do wierzycieli hypotecznych, będzie nabywcy dekret własności do wspomnionych części realności wydany i tenże jako właściciel zaintabulowany, a długi na tych częściach zaintabulowane, wyextabulowane zostaną.

7. Przypadającą należytość prawną według prawa z dnia 9. Lutego 1850 ma nabywca nie zależnie od ceny kupna, z własnéj kieszeni zapłació.
8. Gdyby nabywca któremukolwiek punktowi zadość nie uczynił, uzna się go za zrywającego kontrakt, ogłosi się powtórną licytacyą §. 451 Procednry sądowéj, zakład lub téż złożona trzecia część kupna przepadnie i tenże oprócz tego wszelką z zerwania kontraktu wynikłą szkodę zwrócić obowiązanym będzie.
9. Gdyby wspomnione części realności w powyższych dwóch terminach po cenie szacunkowéj sprzedane być niemogły, na tenczas w celu wysłuchania stron interesowanych względem wyznaczenia ułatwiających warunków na wypisanego trzeciego terminu licytacyi, termin na 30. Maja b. r. o 9téj godzinie rano, w tutejszym sądzie wyznacza, na który wszystkich wierzycieli z tym dodatkiem wzywa się, że niestawający do większości głosów stawających policzeni będą.
10. Wyciąg tabularny i akt detaxacyi jest w tutejszo-sądowéj registraturze do przejrzenia i może być w kopii wyjęty.

O téj licytacyi uwiadamia się egzekutor, wiadomi sukcesorowie Natana Fränkla: Aron Fränkl, Berek Fränkl, Mindel Landau i Abraham Fränkl, tudzież wierzyciele tabularni: Józef Pfennigberger w Wiedniu, Daniel Gewürz i Sura Bałamut z tem dodatkiem, że niewiadomych z miejsca pobytu sucesorów Nathana Fränkla: Chaja Weingarten, Lewi Fränkl, Fajwel Fränkl i Mendla Fränkla, nareszcie dla wszystkich tych wierzycieli, którzy po 12. Maja 1859 do tabuli miejskiéj weszli — Pinkas Ulmann w Dębicy kuratorem ad actum ustanowionym jest. Spadkobiercy Nathana Fränkla z miejsca pobytu niewiadomi pod jednym wzywają się, aby temuż kuratorowi swoje dowody udzielili i z nim się porozumieli lub téż sobie innego zastępcę obrali i sądowi oznajmili, inaczéj będą sobie sami złe skutki swego zaniedbania przypisać musieli.

Dębica, dnia 31. Stycznia 1860.

Z. 264. **Edict.** (1422. 1-3)

Vom Bieczer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die Fr. Anna Fürstin Jabłonowska, Hr. Ladislaus Chmielowski unter dem 14. Februar 1860 Z. 264, wegen Löschung der Summe vom 2307 fl. 25 kr. WW. aus dem Lastenstande des Grundstückes Pyzikówka genannt in der Bieczer Vorstadt, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur Verhandlung auf den 25. April 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Inwohner Hrn. Kornel Oczkowski mit Substituirung des Hrn. Heronim Rudnicki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaup die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Biecz, am 20. Februar 1860.

Z. 1765. **Edict.** (1440. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den belangten unbekannten Lebens und Aufenthalts Erben des Michael Bieecki mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Boleslaus und Frau Maria Paszyc, Eigenthümer von Porąbka Bochniaer Kreises wegen Löschung aus dem Lastenstande der Güter Porąbka der dom. 62 p. 313 n. 5 on., vorgemerkten Summe pr. 710 flp. c. s. c. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 24. Mai 1860 um 9 Uhr Vormittags festgesetzt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Stojałowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Serda als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 14. Februar 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother